This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

2044 103 205 985

WEYL

Der Name der Findelkinder

1903

HARVARD
LAW
LIBRARY

GER
912
WEY

Digitized by Google

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

Planck
Germany 67

Der Name der Findelkinder
und anderen Namenlosen.

Civilrechtliche Studie

von

Dr. Richard Weyl,
a. o. Professor der Rechtswissenschaft in Kiel.

Sonderabdruck
aus Jahrgang II Nr. 7—12 (vom 1. April bis 15. Juni 1903
der Zeitschrift „Das Standesamt"
(Zeitschrift und Ratgeber für die mit Standesamtsgeschäften
beauftragten Beamten),
herausgegeben von L. Schmitz.

Meiderich am Niederrhein und **Leipzig.**
Arthur Heiland's Verlagsbuchhandlung.
1903.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

		Seite
§ 1.	Vorbemerkung	1
§ 2.	Der Name der neugeborenen Findelkinder	9
§ 3.	Der Name älterer Findelkinder	56
§ 4.	Der Name der volljährigen Namenlosen .	71

Druckfehler-Berichtigung.

S. 3 Anm. 1 a. E. muß es heißen: 1902 S. 11.

S. 11 oben müssen die Anführungsstriche hinter „Ortspolizeibehörde" fortfallen.

S. 28 ist die jetzige Zeile 22 von oben als Zeile 20 den jetzigen Zeilen 20 und 21 voranzustellen

Digitized by Google

For TX
W

Anmerkung der Redaktion: Die ungewöhnliche Art, wie im Text die Anmerkungszeichen angegeben worden sind, liess sich nicht vermeiden, da einerseits der Herr Verfasser mit Rücksicht auf die Verweisungen der Anmerkungen unter einander deren Bezeichnung mit fortlaufenden Nummern wünschte und da andererseits der Satz des Textes Maschinensatz ist und die Einfügung kleiner Zahlen nicht gut ermöglicht.

MAY 12 1921

Digitized by Google

§ 1.

Vorbemerkungen.

I) So umfangreich die Literatur zum Namenrecht (Anmerkung 1) ist, so enthält sie dennoch verhältnismäßig selten Erörterungen über den Namen der Findelkinder. Und doch läßt sich nicht leugnen, daß diese Frage eine erhebliche Bedeutung hat, zumal doch auch in Deutschland die Zahl der Findelkinder zwar nicht so groß wie in manchen anderen Ländern, aber immerhin, namentlich in volkreicheren Städten, recht beträchtlich ist. — Da nun auch an gesetzlichen Bestimmungen über die angedeutete Materie ein auffälliger Mangel besteht und da auch die literarischen Aeußerungen sich vielfach widersprechen und mehrfach offenbare Unrichtigkeiten enthalten, so dürfte eine gründliche Untersuchung der Angelegenheit von praktischem und theoretischem Werte sein. Dazu kommt aber vor Allem, daß jene gesetzlichen und literarischen Bemerkungen zum Teil aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs stammen und durch dessen Erscheinen revisionsbedürftig, die gesetzlichen sogar auch reformbedürftig geworden sind, weil sie, wie sich herausstellen wird, vielfach an materieller Ungültigkeit leiden.

II) Die angedeuteten Unrichtigkeiten in der Literatur erklären sich, wie gleich eingangs betont werden soll, insbesondere dadurch, daß man wegen des Namens der Findelkinder zwei Grundfehler gemacht hat. Man hat erstens nicht

1) Zusammenstellungen vergl. z. B. bei Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I (Leipzig 1895) S. 717 Anm. 1, Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 3. Aufl. Bd. II (Berlin 1900) S. 211 f., Maas, Bibliographie des bürgerlichen Rechts für 1888—1898 (Berlin 1899) S. 80 f., für 1899 S. 16, für 1900 S. 20, für 1901 S. 15, für 1892 S. 11

Digitized by Google

immer genügend innerhalb des Begriffes „Namen" und zweitens nicht immer genügend innerhalb des Begriffes „Findelkinder" unterschieden. Dieser Mangel der Unterscheidung hat zu Konfusionen Anlaß gegeben. Um ein sicheres Resultat zu erlangen, darf man nämlich nicht vergessen, daß der Namen des Menschen in den Familiennamen (Anm. 2) und in den Vornamen (Anm. 3) zerfällt, und weiter, daß Kinder unbekannter Eltern nicht immer bald nach ihrer Geburt, sondern bisweilen erst in vorgerückten Jahren „gefunden" werden.

III) An Literatur war in Betracht zu ziehen: die des Privatrechts, insbesondere (Anm. 4) die des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich diese eingehender mit den das Namenrecht betreffenden Normen (B. G. B. § 12 und daneben B. G. B. §§ 1355, 1577, 1616, 1706, 1758, 1772) beschäftigt (Anm. 5); ferner die

---

2) Der Unterschied zwischen bürgerlichem und adligem Namen (vergl. unten sub III) interessiert hier nicht, da das Resultat für den Erwerb des Familiennamens (unten § 2 VII 4b) das gleiche bleibt und die Beilegung eines adligen Namens beim Findelkinde ausgeschlossen ist (unter § 2 XVIII 4a). Darum wird nachstehend zur Vereinfachung der Darstellung im Allgemeinen nur des bürgerlichen Familiennamens gedacht werden.

3) Bezw. die mehreren Vornamen. Doch soll auch hier zur Vereinfachung der Darstellung nur von dem (einzigen) Vornamen des Kindes gesprochen werden.

4) Neben Werken über deutsches Privatrecht, wie Gierke (vgl. oben Anm. 1), Stobbe-Lehmann (unten Anm. 5), Mandry-Geib (ebenda) und neben den Werken über partikulares Privatrecht, die aber keine Ausbeute geben, weil das Namenrecht im wesentlichen erst durch B. G. B. § 12 in die allgemeinen civilrechtlichen Werke eindrang.

5) Vgl. über die Bemerkungen von Cosack, Dernburg, Engelmann, Heilfron, Matthiaß Müller und Meikel und Rehbein weiter unten § 2 II. Nicht näher erörtert wird unsere Frage z. B. bei Crome, System des bürgerlichen Rechts Bd. I, Tübingen und Leipzig 1900, S. 169 Anm. 12. Gänzlich unberücksichtigt bleibt sie z. B. bei Eck, Vorträge über das Recht des B. G. B., Berlin 1898 (S. 42. ff.), Endemann,

Digitized by Google

Spezialliteratur zum „Namenrecht“ (Anm. 6), soweit sie sich nicht auf die hier gleichgültigen Untersuchungen über den adligen Namen, das Pseudonym, den Namen der juristischen Personen, die Firma u. s. w. oder über den Schutz des erworbenen Namens oder über die systematische Charakterisierung des Namenrechts als Persönlichkeitsrecht, Individualrecht

---

Einführung in das Studium des B. G. B. Bd. I. (5. Aufl., Berlin 1899, S. 184 ff.), Gareis, Kommentar zum B. G. B., Allg. Teil, Berlin 1900 S. 22 f., Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht, Bd. I. (2. Aufl., Marburg 1891, S. 75 ff.), Krückmann, Institutionen des B. G. B., (2. Aufl. Göttingen 1899, S. 58 ff.), Mandry-Geib, civilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze (4. Aufl., Freiburg, Leipzig und Tübingen 1898, S. 131), Neumann, Hugo, Jahrbuch des deutschen Rechts, Jahrg. I, Berlin 1903, S. 8 f., Planck, Kommentar zum B. G. B. (Bd. I, Berlin 1897, S. 65 ff.), Scherer, B. G. B., Erlangen 1897 (S. 35), Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. III (3. Aufl., Berlin 1898, S. 3—4, 89 ff.), Zitelmann, das Recht des B. G. B., Teil I, Leipzig 1900, S. 51 ff.

6) Vgl. über die Bemerkungen von Cohn, Goetze, Isaac, Kollrack, Levi, Müller, Nippold, Schramm, Stückelberg, Süpfle weiter unten § 2 II. Nichts Einschlägiges oder Erhebliches findet sich z. B. in den Aufsätzen von Kohler, Fischer, und Götte im Archiv für Bürgerliches Recht, herausg. von Kohler, Örtmann und Ring, Bd. 5 (1891) S. 77 ff., Bd. 6 (1892) S. 306 ff., Bd. 15 (1899) S. 320 ff., ferner in den Aufsätzen von v. Staudinger und Sohm in der deutschen Juristen-Zeitung, herausg. von Laband, Stenglein und Staub, Jahrg. 3 (Berlin 1898) S. 362 ff., Jahrg. 4 (1899) S. 8 ff. — Ferner nicht in den Aufsätzen von Hermann, Namensführung und Namensänderung (im Archiv f. civil. Praxis, herausg. von Franke, Bd. 45, Heidelberg 1862, S. 153 ff., 315 ff.; vergl. höchstens S. 334), Einert, Erörterungen einzelner Materien des Civilrechts, Dresden und Leipzig 1840 (vgl. höchstens S. 103), Fuld, Namensrecht (in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen, herausg. von Schulz und Unger, Jahrg. 46, N. F. Jahrg. 6, Jena 1899 S. 398 ff.).

Digitized by Google

u. s. w. beschränkt; endlich die Spezialliteratur zum Personenstandsgesetz (Anm. 7), insbesondere zu dem unten § 2 I—III eingehend zu besprechenden § 24, und auch die Spezialliteratur zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Anm. 8), insbesondere zu § 48 (unten § 2 XII 2).

IV) An gesetzlichen Normen werden uns neben den schon erwähnten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Personenstandsgesetzes und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch einige, teils vom Reich (Anm. 9), teils von den Partikularstaaten (Anm. 10) erlassene Ausführungsbestimmungen beschäftigen und gerade die partikularrechtlichen werden unser Interesse besonders lebhaft in Anspruch nehmen, weil ihrer Gültigkeit erhebliche Zweifel entgegengebracht werden müssen.

V) Das bisher Bemerkte betraf nur die „Findelkinder". Ein gänzlicher Mangel literarischer und gesetzlicher Erörterungen ist aber bezüglich des tatsächlich und rechtlich nahe verwandten Falles zu konstatieren, daß eine erwachsene Person auftaucht, die keinen Namen hat oder deren Namen unbekannt ist. Aber auch diese Fälle sind der Erwägung wert

7) Vgl. über die Kommentare von v. Erichsen, Hinschius, Sartorius, von Sicherer weiter unten § 2 II; nichts Einschlägiges enthält der Kommentar von Philler, 2. Aufl. (Berlin 1900), insb. auch nicht S. 45 zu § 24 des Gesetzes. Nicht zugänglich waren mir die Kommentare von Fitting, J. (2. Aufl., Zweibrücken 1878) und Wiest (2. Aufl., Ellwangen 1900) sowie das Handbuch für Standesbeamte von Kruse-Wohlers (6. Aufl., Berlin 1902).

8) Vgl. über die Kommentare von Schneider, Schultze-Görlitz und Weißler, sowie über das Lehrbuch von Joseph weiter unten § 3 III.

9) Vgl. unten § 2 IV.

10) Vgl. unten § 2 V (VIII 2 und 3).

Digitized by Google

und, wennschon selten, so doch möglich und durch Vorgänge beglaubigt (Anm. 11). Man braucht durchaus nicht an sagenhafte Beispiele zu denken (wie Moses, Oedipus, Parzival und Siegfried) oder an dichterische (wie Goethes Mignon, Schillers „Braut von Messina", Fouqué's Undine, Wolfs „Preziosa", Kleists „Käthchen von Heilbronn", wie die blonde Lisbet in Immermanns „Münchhausen", Perdita in Shakespeares „Wintermärchen", Quasimodo und Esmeralda in Victor Hugos „Notre Dame de Paris", George Brown in Boieldieus „Weißer Dame" und neuerdings der Arbeiter „Suerbottermelk", von dem Geert Dose in Frenssens „Jörn Uhl" in der Kaserne erzählt, daß er seinen Namen „verloren" habe. Man braucht auch nicht mysteriöse Persönlichkeiten aus früherer Zeit heranzuziehen, wie den „Mann mit der eisernen Maske" und wie Kaspar Hauser. Man denke vielmehr z. B. an die ehemalige Kronprinzessin von Sachsen, die infolge des eigentümlichen Zusammentreffens der Normen des B. G. B. (§ 1577 Abs. 3) und der Hausgesetze möglichenfalls gegenwärtig keinen Namen (Familiennamen) hat (Anm. 12), und man

11) Über zwei praktische Fälle unten § 4 V 2. Sie sind entnommen aus der — nicht mit dieser Zeitschrift zu verwechselnden — Zeitschrift: „Der Standesbeamte" (Organ für die Interessen der Standesämter im deutschen Reiche; herausgegeben unter Benutzung von amtlichen Quellen; Berlin, Eugen Grosser, Jahrgang I, 1. Okt. 1874 bis 31. Dez. 1875, Jahrg. 2 bis 28, 1876 bis 1902). Die große Zahl der z. T. weiter unten hervorgehobenen Stellen, an welchen diese Zeitschrift sich über „Findelkinder" und über Personenstandsgesetz § 24 äußert und die nicht geringe Zahl der dabei erwähnten Entscheidungen der Gerichte oder Aufsichtsbehörden bürgt zur Genüge für die praktische Wichtigkeit unseres Themas.

12) Vgl. hierzu Opet in der Deutschen Juristen-Zeitung Jahrgang VIII Nr. 6 vom 15. März 1903 S. 139 ff. und insbes. die dort erwähnten Erlasse des Königs von Sachsen und des Kaisers von Österreich.

Digitized by Google

erweitere diesen Fall etwa in der Richtung der (auch gerade für den eben erwähnten Fall hereinklingenden) Dissonanzen zwischen Rechtsnormen verschiedener Staaten (Internationales Privatrecht); ja, man ziehe auch einen anderen Vorgang in Betracht, den mir der Beteiligte selber erzählt hat: ein literarisch sehr tätiger Gelehrter, der einen sehr häufigen Nachnamen und einen minder häufigen Vornamen führt, verband, um von andern literarisch tätigen „Namensvettern" besser unterschieden zu werden, unter staatlicher Genehmigung seinen Vor- und Familiennamen mit einem Bindestrich, war infolgedessen aber, weil seine Eltern ihm nur den einen einzigen Vornamen gegeben hatten, fortab ganz ohne Vornamen. — Dazu treten die gewiß nicht seltenen Fälle, daß eine erwachsene aber geistig schwache oder des Mitteilungsvermögens z. B. durch Lähmung gänzlich beraubte Persönlichkeit gefunden wird, deren wahrer Name überhaupt nicht mehr oder möglichenfalls erst nach vielen Jahren zu ermitteln sein wird, und die doch nun nicht im bürgerlichen und staatsbürgerlichen Leben ohne Identifizierung durch Namensbeilegung existieren kann.

VI. Nachstehend sollen zuerst (§§ 2 und 3) die Findelkinder (Anm. 13) und dann erst (§ 4) die eben unter V erwähnten namenlosen Personen ins Auge gefaßt werden. Dabei wollen wir uns jedoch im Wesentlichen auf die Fragen beschränken:

1) Wer hat das Recht der Namensbeilegung?
2) Welche Namen dürfen beigelegt werden?

Denn alles, was sonst in Betracht kommt, insbesondere die Eintragungstätigkeit des Standesbeamten, der Schutz des Namens, die spätere Veränderung des Namens durch nachträgliche Feststellung des wahren Personenstandes u. dergl. mehr, wird sich, sobald eben die vorhandene Lücke durch Beilegung eines Vor-

13) Unter gesonderter Betrachtung der „neugeborenen" (in § 2) und der „älteren" (in § 3).

Digitized by Google

und Familiennamens ausgefüllt worden ist, ganz oder der Hauptsache nach ebenso wie in den Normalfällen abspielen und daher auch uns nur vereinzelt beschäftigen.

§ 2.

Der Name der neugeborenen Findelkinder.

I) Die scheinbare (in Wirklichkeit aber für die in § 1 sub VI, insbes. auch unter Nr. 1 angedeuteten Fragen unerhebliche) Grundlage für die Untersuchung, die vermeintliche sedes materiae ist der durch das Einführungsgesetz zum BGB. Art. 46 (Anm. 14) nicht veränderte und gemäß Art. 32 ebenda in Geltung gebliebene § 24 des Personenstandsgesetzes (Reichsgesetz „über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung" vom 6. Februar 1875, RGBl. S. 23). Er lautet:

„Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermutliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden."

---

14) Über die Veränderungen, welche das Personenstandsgesetz durch B. G. B. erfahren bezw. nicht erfahren hat, vgl. meinen Aufsatz: „Zum Jubiläum des Personenstandsgesetzes" (im Centralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat, herausg. von Lobe, Jahrg. I, Leipzig 1901, Heft 14, S. 603—613) insb. S. 605 ff.

Digitized by Google

Dieser Paragraph gibt über die Namensnennung der Findlinge nur eine sehr unvollkommene Auskunft, denn

1) Er spricht nur (in Absatz I und damit auch für Absatz II) von dem Funde eines „neugeborenen" Kindes, läßt also im Gesetze selber eine Lücke wegen derjenigen Kinder, die (vgl. unten § 3) nicht als „neugeborene" gelten können.

2) Er legt auch wegen dieser „Neugeborenen" nur (in Absatz I Satz 1) dem Finder die Pflicht zur Anzeige an die Polizei und (in Absatz I Satz 2) der Polizei die Pflicht zur Vornahme der erforderlichen Ermittelungen und zu einer Anzeige von deren Ergebnis an den Standesbeamten auf und nennt nur (Asatz II) die eintragungsbedürftigen Tatsachen; er zählt zwar bei dieser Gelegenheit als eintragungsbedürftige Tatsache auch „die Namen" auf, „welche" dem Kinde „beigelegt werden", äußert sich jedoch nicht direkt darüber

a) wer das Recht der Namensbeilegung hat (Anm. 15) und

b) welche Namen beigelegt werden dürfen.

II) Nun hat man (Anm. 16) allerdings geglaubt, aus § 24 cit. die Antwort auf die Frage I 2a herauslesen zu dürfen. Mit Unrecht.

---

15) Hierauf habe ich bereits in meinen Vorträgen über das B. G. B für Praktiker Bd. I (München 1898) S. 127 Anm. 1 aufmerksam gemacht: „Wer zur Namensbeilegung befugt sei (Finder, Ortspolizeibehörde, Standesbeamter?) verrät das Personenstandsgesetz freilich nicht."

16) Auf § 24 berufen sich — außer den Kommentaren zum Personenstandsgesetze — für die Beantwortung der Frage mit mehr oder weniger Entschiedenheit von den später zu nennenden Schriftstellern Cosack, Crome, Dernburg, Engelmann, Gierke, Goetze, Heilfron, Hölder, Isaac, Kollrack, Levi, Matthiaß, Müller, Müller und Meickel, Rehbein und Süpfle (besonders entschieden Levi und Süpfle). — Dagegen erkennen seine Unerheblichkeit ausdrücklich an: Nippold S. 370, Opet, Das Namenrecht im B. G. B. (im Archiv f. civ. Praxis Bd. 87, N. F. Bd. 37, 1897, S. 318 ff.) S. 349, Ramdohr

Digitized by Google

1) Zwar hat die „Ortspolizeibehörde" ... die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten ... von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen"; ich vermag jedoch daraus nicht mit v. Erichsen, Goetze, Heilfron, Hinschius, Kollrack, Levi, Müller, Müller und Meickel, Rehbein, von Sicherer, Stückelberg und Süpfle (Anm. 17—23) und mit manchen

S. 31, Sartorius, Kommentar z. Personenstandsgesetz, München 1902, S. 179, Schramm S. 73. und auch Lansel, le nom en droit civil, Lausanne 1892, p. 94. Neutral verhält sich außer Opet a. a. O. auch von Staudinger in den von ihm herausgegebenen Blättern für Rechtsanwendung zunächst in Bayern, Bd. 62, Erlangen 1897, S. 164 Anm. Ganz unerwähnt lassen (außer Eck und den Andern Anm. 5 a. E. Genannten) den § 24 nur Cohn, Kuhlenbeck, von Sicherer in von Stengels Wörterbuch und Stückelberger.

17) A. von Erichsen, Führung der Standesregister, 8. Aufl. (herausg. von Otto Weiße), Berlin 1900, S. 69 a. E.

17a) Goetze, der Name (im Preußischen Verwaltungs-Blatt, Monatsschrift für Verwaltungs- und Verwaltungsrechtspflege in Preußen, Jahrgang 22, Berlin 1901, Nr. 34, S. 413 ff.) S. 415.

17b) Heilfron, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Teil I, 2. Aufl., Berlin 1900, S. 228.

18) Hinschius, das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes, 3 Aufl., Berlin 1890, S. 87 Anm. 57.

18a) Kollrack, die Namen und Namensänderungen in Preußen, Berlin 1900, S. 78.

19) Levi, Sigmund, Vor- und Familienname im Recht, Gießener Inauguraldissertation 1888, S. 29.

20) Müller, Hans, Namensführung, Namensänderung, Namensfeststellung und Namensstreitigkeiten (in den Blättern für administrative Praxis, Bd. 50, München 1900, S. 353 ff.) S. 389; derselbe bereits ebenda Bd. 31, Nördlingen 1881, S. 246.

20a) Müller und Meickel, das bürgerliche Recht in seiner neuen Gestaltung, Bd. I, München 1899, S. 34 a. E.

20b) Rehbein, das B. G. B. mit Erläuterungen, Bd. I, Berlin 1899, S. 24 sub V.

Digitized by Google

Zeitschriftenbemerkungen (Anm. 24) herauszulesen, daß sich die Tätigkeit der Polizei auch auf die Namensübertragung (Abs. II a. E.) erstrecken soll oder auch nur erstrecken darf. Mit anderen Worten: Die Legitimation der Polizei zur Namenserteilung enthält m. E. § 24 keineswegs (Anm. 25). Denn „Ermittelungen" können sich nur auf diejenigen Umstände erstrecken, welche Absatz II am Anfange nennt (Zeit . . . . Geschlecht), allenfalls auch auf die „Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden" — obwohl man auch hier richtiger (Anm. 26) nicht von „Ermittelungen", sondern von „Mitteilungen" der Polizei reden wird —; aber nun und nimmer auf „die Namen, welche ihm beigelegt werden"; hier bedürfte es besonderer „Ermittelungen" gerade dann am allerwenigsten, wenn die Polizei selbst die Namengeberin gewesen wäre (Anm. 27).

---

21) von Sicherer, Personenstand und Eheschließung in Deutschland (Erlangen 1879), S. 108; vergl. aber andererseits unten Anm. 39 und 40 (daselbst auch über Schramm).

22) Stückelberg, der Privatname im modernen bürgerlichen Recht (Basel 1900) S. 72.

23) Süpfle, das Namenrecht nach dem B. G. B. (Karlsruhe 1899) S. 37.

24) Vgl. „Standesbeamter" (oben Anm. 11) Jahrg. 9 (1883) S. 192, Jahrg. 14 (1888) S. 185, Jahrg. 17 (1891) S. 99, Jahrg. 18 (1892) S. 123; nur wegen des Vornamens Jahrg. 23 (1897) S. 155 und Jahrg. 28 (1902) S. 270.

25) Der Standesbeamte würde also durchaus korrekt handeln, wenn er die Eintragung ablehnen würde, falls aus der Anzeige der Polizei ersichtlich wäre, daß sie selber die Namen ausgewählt hat, und ebenso auch, wenn diese Möglichkeit durch den Inhalt der Anzeige nicht widerlegt wird. Vgl. unten Anm. 105.

26) Wenigstens in dem Normalfalle, daß die Polizei auf die Anzeige des Finders hin ihrerseits die Unterbringung des Kindes eingeleitet hat und somit über diesen Punkt ohne besondere „Ermittelungen" informiert ist.

27) Irrig ist es, wenn Hinschius a. a. O. meint, daß die Polizei bei der Anzeige die Namen an-

Digitized by Google

2) Ebensowenig ist in § 24 eine solche Legitimation für den Finder (Anm. 28) oder für den Standesbeamten (Anm. 28a) ausgesprochen worden. Wir sehen vielmehr, daß § 24 weiter nichts tut, als folgendes:

a) Getreu dem Charakter, welchen das Personenstandsgesetz dem Standesbeamten verleiht, nämlich Registerorgan zu sein (Anm. 29), wird ihm nur vorgeschrieben, worauf sich seine Eintragungspflicht in diesem Spezialfalle, für welchen die allgemeinen Regeln des § 22 aussetzen, zu erstrecken hat.

b) Dem Finder und der Ortspolizeibehörde legt § 24 I eine

zuzeigen hat und daß dies der Grund sei, weshalb sie das Namenbeilegungsrecht habe; irrig ist es ferner, wenn Schramm (vgl. unten Anm. 40) meint, die Tätigkeit der Polizei dauere bis zur Registrierung und daraus folge das (eventuelle, vgl. ebenda) Namenbeilegungsrecht der Polizei. — Ganz unklar ist es, was Georg Cohn, Neue Rechtsgüter, Berlin 1902, S. 9 meint, wenn er im Text sagt, es werde der Name „dem Findelkinde meist von der Polizei beigelegt", und wenn es ebenda Anm. 3 heißt: „Meist", nicht immer. Vergl. Opet S. 349; Dernburg S. 138 „vom Anzeigenden"; Cosack, Lehrb. des Bürg. R., 1898, 1. Bd., Nachtrag § 26a, S. 2."

28) An den Finder (und doch wohl nicht an den anzeigenden Polizisten) denkt nur Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens Bd. I, Halle 1902, S. 138 a. E., wenn er sagt: „Durch private Beilegung erhalten Findelkinder den ihnen vom Anzeigenden erteilten Familiennamen, Personenstandsgesetz, § 24 Abs. 2." Gegen ein Recht des Finders Schramm S. 73.

28a) Wegen des Standesbeamten habe ich nur folgende Bemerkung im „Standesbeamten" Jahrgang 11 (1885) S. 166 vorgefunden (die dort ohne nähere Bezeichnung der Stelle aus einer badischen Zeitschrift „Der Bürgermeister" übernommen ist): „In Frankreich giebt der Standesbeamte dem Findlinge den Namen, nicht die Person, die das Kind gefunden hat (Sirey, ad art. 58 No. 2); bei uns in Baden geschieht es wohl ebenso."

29) Die zweite Funktion des Standesbeamten, Eheschließungen vorzunehmen, interessiert hier nicht.

Digitized by Google

Art Rechtshilfepflicht auf (Anm. 30). Wie diese mit der „Anzeige" an den Standesbeamten, so hat jener mit der „Anzeige" an die Polizei seiner Pflicht genügt und die in dieser Pflicht liegende Kompetenz ausgefüllt.

3) Noch weniger brauchbar ist § 24 als Waffe für diejenigen, welche das Namenbeilegungsrecht andern als den in § 24 erwähnten Organen (Finder, Polizei, Standesbeamter) zusprechen wollen: Genannt finden sich: „Behörden" — bei Cosack, Engelmann, Kuhlenbeck und Stückelberg (Anm. 31—33) —, „Obrigkeit" — bei Isaac (Anm. 34) — und „Staat" — bei

30) Vgl. ähnlich hier den unten XII 2 zu besprechenden § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und aus dem Personenstandsgesetz selber §§ 20, 58, 62, 64.

31) Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. I, 4. Aufl., Jena 1903, S. 75 sub I 1 unter — nicht ganz zutreffender — Berufung auf Opet S. 349: „Für Findlinge muß ein neuer Familienname gebildet werden. . . . . ; zuständig ist eine . . landesgesetzlich näher zu bestimmende Verwaltungsbehörde." — Wegen des Vornamens aber sagt Cosack a. a. O. S. 77 sub 5: „Zuständig ist, wer die Fürsorge für die Person des Kindes hat, also Vater, Mutter oder (z. B. bei Findlingen) der Vormund."

32) Engelmann, das Bürgerliche Recht Deutschlands, 2. Aufl., Berlin 1900, S. 160 sagt betreffs des Familiennamens (unter Bezugnahme auf § 24 cit.): „Findelkindern wird von der Behörde ein Name beigelegt, wenn die Abstammung des Kindes nicht zu ermitteln ist." Dann weiter „der Vorname wird dem Kinde beigelegt und zwar von demjenigen, der das Erziehungsrecht hat."

32a) Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum B. G. B., Teil I, Berlin 1898, S. 151. — Das Recht der Beilegung des Vornamens spricht Kuhlenbeck S. 153 eventuell dem Vormunde zu.

33) Stückelberg a. a. O. S. 84 a. E. sagt: „Berechtigt zur Erteilung des Vornamens wird dieselbe Behörde sein, der die Erteilung des Familiennamens zusteht."

34) Isaac, der Schutz des Namens nach den Reichsgesetzen, Berliner Inaugural-Dissertation 1899, S.

Digitized by Google

Gierke und Matthiaß (Anm. 35, 36); ferner auf Grund Ueberlassung dieses Rechts durch die Polizei (oben sub 1) die Behörde oder Anstalt, bei welcher das Kind untergebracht ist — bei Hinschius (Anm. 37) —; endlich — bei Nippold,

---

72 sagt: „Die das Namensrecht begründenden Tatsachen sind: A) Beim bürgerlichen Namen: . . 2) Beilegung: . . . . c) des Vor- und Familiennamens durch die Obrigkeit bei einem Findelkind."

35) Gierke S. 718 sagt betreffs des Familiennamens im Text: „Aushülfsweise findet, wo der angeborene Name nicht zu ermitteln ist, staatliche Verleihung statt" und in Anm. 6: „So bei den Findelkindern; Personenstandsgesetz § 24, von Sicherer, Komm. S. 108, Hinschius S. 87 Anm. 57, Levi S. 29 ff. Unrichtig Nippold S. 371 ff., der das Recht der Namensbeilegung dem Vormunde zuschreibt. Im Falle späterer Entdeckung der Herkunft des Kindes muß der beigelegte Name dem wirklichen Namen des Kindes weichen."

36) Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 3. Aufl. Bd. II (Berlin 1900) S. 213 sub A 1 (unter Berufung auf § 24 cit.): „Durch staatliche Verleihung erhalten Findelkinder den Familiennamen, der aber dem später festgestellten, durch Geburt erworbenen Namen weichen muß." — Ebenda sub 2: „Der Vorname wird erworben durch Beilegung, die Ausfluß des Erziehungsrechts ist."

37) Hinschius a. a. O. (S. 87 Anm. 57) sagt: daß die Polizei das Namenbeilegungsrecht „auch der Behörde oder Anstalt, bei der das Kind untergebracht ist, überlassen kann, so v. Erichsen S. 62 N. 3., ist richtig." Die bei Hinschius (vgl. pag. XI) citierte 6. Auflage des v. Erichsen'schen Werkes (Berlin 1890) ist mir nicht zugänglich gewesen, in der 8. Aufl. (oben Anm. 17) ist eine derartige Bemerkung nicht enthalten. Noch anders heißt es im „Standesbeamten" Jahrg. 18 (1892) S 123, das Recht habe die Ortspolizei, „was aber nicht ausschließt, daß sie dieses Recht auf die Behörde oder auf die Person übertragen kann, bei welcher das Kind Aufnahme gefunden."

Digitized by Google

von Sicherer und Schramm (Anm. 38 bis 40) — der Vormund (Anm. 41).

III) Auch die Entstehungsgeschichte des § 24 gewährt uns nicht den mindesten Anhalt zu seiner Interpretation in einer der erwähnten Richtungen: Ebenso wie das Reichspersonenstandsgesetz selber auf einem preußischen Vorbilde, dem Gesetz über die „Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung" vom 9. März 1874 (Pr. Ges. S. S. 95 ff.) beruht, entspricht unser § 24 fast (Anm. 42) wörtlich dem § 20 dieses preußischen Gesetzes. Dieser § 20 wiederum ist im Wesentlichen (Anm. 43) über-

38) Nippold, Vorname und Familienname nach dem Entwurfe eines B. G. B. und nach sächsischem Rechte (im Sächsischen Archiv für Bürgerliches Recht und Prozeß, herausg. von Hoffmann und Wulfert, Bd. I, Leipzig 1891, S. 361 ff.) Sd 370 f.

39) von Sicherer (vgl. oben Anm. 21) s. v. „Namengebung" in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. II, Freiburg 1890, S. 158 sagt: „Bei Findelkindern wird das Recht von der Ortspolizeibehörde, wenn vor der Namengebung bereits ein Vormund bestellt ist, von dem Vormund zu üben sein;" doch ist nicht deutlich ersichtlich, ob v. Sicherer dies auf Vor- und Familiennamen bezieht oder nur auf den Vornamen, von dem er a. a. O. § 1 am Anfange spricht.

40) Schramm S. 22, 74 kommt unter Berufung auf v. Sicherer a. a. O. sowohl für den Vornamen, wie für den Nachnamen zu gleichem Ergebnis (Ortspolizei, wenn nicht schon vorher ein Vormund bestellt ist).

41) Vgl. betreffs des Vornamens oben Anm 31 ff. und 35 f. über die Anschauung von Cosack, Engelmann, Gierke, Kuhlenbeck und Matthiaß.

42) Der einzige Unterschied ist, daß das Reichsgesetz (in Absatz II) sagt: „Die Behörde, Anstalt oder Person", das preuß. Gesetz nur „die Behörde oder die Person."

43) Nachher wurde hinter „Kleider" noch „und sonstige Gegenstände" hinzugefügt (Antrag Virchow) und statt „Orts der Auffindung" „Bezirks" gesagt. Vgl. Anlagen zu den stenogr. Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der 1. Session der 12.

Digitized by Google

einstimmend mit dem an den Code civil Napoleons I sich anlehnenden Entwurfe (Anm. 44) zum Preußischen Gesetze geblieben, nur daß dort die Schlußworte lauteten „und die Namen, welche man ihm beilegt". Aber auch diese Formulierung und die Tatsache ihrer späteren — im Herrenhause (Anm. 45) erfolgten — Umwandlung in die bis ins Reichsgesetz übergegangene Wendung „die Namen, welche ihm beigelegt werden" (Anm. 45a), gibt uns keinen Fingerzeig. Ebensowenig hilft uns die recht dürftige Bemerkung der Motive zum Entwurfe des preußischen Gesetzes (Anm. 46):

„Die Feststellung des Personenstandes von Findlingen kann sich selbstredend nur auf Momente und Merkmale erstrecken, welche zum Zweck haben, ihre Personenidentität und Herkunft ermitteln zu können. Dem Finder ist nur die Pflicht auferlegt, den Fall in kürzester Frist zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde zu bringen, welcher demnächst obliegt, das Weitere zur Feststellung des Personenstandes des Findlings zu veranlassen."

Danach halten auch die Motive die Polizei nur für legitimiert, das Weitere zur

---

Legislatur-Periode 1873—1874 Bd. I (Berlin 1874) Nr. 130 S. 482, Bd. II Nr. 163 S. 1142 und dazu S. 466 und S. 644 der Verhandlungen Bd. I (23 bezw. 30. Sitzung vom 19. Dezember 1873 bezw. 19. Januar 1874).

44) Anlagen a. a. O. Bd. I Nr. 84 S. 348 ff.

45) Vgl. ebenda Nr. 150 Bd. II S. 996; Bd. III Nr. 209 S. 1237 ff. (insb. S. 1239 zu § 19) und Nr. 293 S. 1828; Verhandlungen des Herrenhauses 1873—1874 Anlageband II Nr. 74 S. 457.

45a) Damit kehrte man wieder zu einer mehr wörtlichen Übersetzung des Code civil zurück, dessen Artikel 58 der Vorläufer für § 20 des Preuß. Ges. gewesen ist und als anzeigepflichtige Tatsachen bezeichnete: l'âge apparent de l'enfant, son sexe, les noms qui lui seront donnés, l'autorité à laquelle il sera remis.

46) A. a. O. Anlageband I Nr. 84 (S. 353 ff. insb.) S. 359.

Digitized by Google

Feststellung des Personenstandes zu veranlassen, d. h. einmal das zur Feststellung des Personenstandes Erforderliche zu tun — die sub II 1 erwähnten „Ermittelungen" betreffs der Herkunft des Kindes vorzunehmen und zu bewirken, daß für das Kind Namen im Register vermerkt werden können — und zweitens die Namenbeilegung selber durch das kompetente Organ zu veranlassen (Anm. 47).

IV) Die sonstigen reichsrechtlichen Normen, welche zu § 24 cit. Stellung nehmen, bieten keine Hilfe bei Lösung der Frage, wer zur Beilegung des Namens berechtigt sei. Denn die Ausführungsverordnung des Bundesrates zum Personenstandsgesetz vom 22. Juni 1875 (Anm. 48) redete nur (in § 8) von der Durchstreichung des Vordrucks „in den Fällen, in welchen die Eintragung .... auf Grund einer schriftlichen Anzeige oder Mitteilung einer Behörde erfolgt (§§ 20, 24, 58, 62 des Gesetzes)" und (in § 9) davon, daß in die Sammelakten der Standesbeamten „alle ihnen zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mitteilungen, Verfügungen, insbesondere die der Aufsichtsbehörde und der Gerichte (§§ 20, 24—28 .... des Gesetzes).... aufzunehmen" seien. Dieselben Punkte betreffen mit geringfügigen, hier ganz unerheblichen Veränderungen des Wortlauts § 13 Absatz II und § 22 Abs. II der jetzt maßgebenden Vorschriften des Bundesrats zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 25. März 1899 (Anm. 49), und § 12 sagt noch, daß bei Eintragungen „auf Grund der schriftlichen Anzeige oder Mitteilung einer Behörde (§§ 20, 24,

47) Über die zufolge gleichzeitig eingreifenden neuen Reichsrechts recht kompliziert gewordene Gestaltung der Angelegenheit vgl. unten XII 3.

48) Central-Bl. für das Deutsche Reich Nr. 28 S. 386.

49) Reichsgesetzbl. S. 225.

Digitized by Google

58, 62 des Gesetzes)" „auf die Anzeige oder Mitteilung Bezug zu nehmen" ist.

V) Dagegen finden wir in den partikularrechtlichen Ausführungsnormen Vorschriften einschlägiger Art. Zur „authentischen Interpretation" des § 24 können sie selbstverständlich — weil nicht vom Gesetzgeber (dem Reich) in Person ausgehend — nicht dienen; immerhin mögen sie, da wir sie ohnedies später (unten sub VIII 2 u. 3) zu besprechen haben und da sie in der Literatur, bisweilen zur Erklärung des § 24 herangezogen worden sind, gleich hier genannt werden.

1) Eine Großherzoglich Hessische Instruktion des Ministers der Justiz für die Standesbeamten vom 9. Novembre 1875 (Anm. 50) sagte zu § 24:

„Da eine mündliche Feststellung der Anzeige hier nicht vorgeschrieben ist, so muß eine schriftliche Anzeige der Ortspolizeibehörde an den Standesbeamten für genügend erachtet werden. Für die Namengebung hat die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen".

Diese Vorschrift, auf welche Levi (Anm. 51) und von Sicherer (Anm. 52) Bezug nehmen, beweist aber garnichts. Denn (Anm. 53) der Ortspolizeibehörde wird ja nur die Pflicht auferlegt „für die Namengebung .... Sorge zu tragen"; die Verordnung sagt also nicht mehr als § 24 selber und als die Motive dazu (oben sub III), und von einem direkten Recht oder einer Pflicht der Namengebung ist keineswegs die Rede.

---

50) Regierungs-Bl. Nr. 52 S. 609 (nach Hinschius S. 300 ff.).

51) Levi a. a. O. S. 29 Anm. 1.

52) von Sicherer, Personenstand S. 108 Anm. 1.

53) Das hebt auch Sartorius S. 179 mit Recht hervor (nur meint er die „Instruktion" und nicht die „Dienstanweisung"). Die formale Gültigkeit dieser landesrechtlichen Norm gegenüber dem Personenstandsgesetze selber konnte bis zu dem kritischen 1. Januar 1900 (vgl. unten VI und VIII 3) nicht bezweifelt werden.

Digitized by Google

2) Die jetzige Dienstanweisung des Großherzoglich Hessischen Ministerium der Justiz vom 29. November 1899 (Anm. 54) sagt:

„Das Recht, die Vornamen des Kindes zu bestimmen, steht dem ehelichen Vater zu; bei Kindern, deren Vater verstorben oder nicht im Besitz der elterlichen Gewalt ist, sowie bei unehelichen Kindern steht das Recht der Mutter zu; im Uebrigen steht es dem Vormunde und im Falle des § 24 des Gesetzes der Ortspolizeibehörde zu".

3) Nach der Sachsen-Altenburgischen Dienstanweisung (Anm. 55) § 22 Absatz 2 bestimmt die Ortspolizeibehörde die Namen.

4) Das Sachsen-Meiningensche Ausführungsgesetz zum BGB. vom 9. August 1899 (Anm. 56) sagt zu Art. 25 („Aenderung des Namens") in § 3:

„Findelkindern werden die Namen vom Vormundschaftsgericht beigelegt".

5) Das Sachsen-Coburgische Ausführungsgesetz zum BGB. vom 30. November 1899 (Anm. 57) sagt in Art. 3 (unter der Marginalbemerkung „Namensänderung"):

54) Abgedruckt im „Standesbeamten" Jahrg. 26, 1900 (die citierte Stelle steht S. 211); vgl. auch Sartorius S. 463 sub 6 b. — Nachher spricht die Dienstanweisung vom Familiennamen, schweigt aber über den der Findelkinder.

55) Sie ist mir nicht zugänglich gewesen. Aber Sartorius (vgl. Vorwort pag. V) S. 179 spricht von ihr mit den im Text wiedergegebenen Worten. Ob sie aus der Zeit vor oder nach dem 1. Januar 1900 (vgl. unten VI und VIII 3) stammt, ist mir unbekannt und ergiebt sich auch nicht aus der Bemerkung bei Sartorius S. 465 sub 13 b. Bei von Erichsen ist sie nicht abgedruckt.

56) Sammlung der landesrechtlichen Verordnungen 1899 Bd. 23 Nr. 80 S. 333 ff., (nach Becher, Ausführungsgesetze zum B. G. B. Bd. II, München 1901, S. 1 ff.).

57) Ges.-S. für das Herzogtum Gotha 1899 Nr. 29, gemeinsch. Ges.-S. für die Herzogtümer Coburg und Gotha Nr. 629 S. 199 ff. (nach Becher a. a. O. S. 46 ff.).

Digitized by Google

„Zur Aenderung des Familiennamens oder eines im Geburtsregister eingetragenen Vornamens ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich. Findelkindern werden die Namen durch das Vormundschaftsgericht beigelegt.

Von der Genehmigung einer Namensänderung ist dem Standesbeamten des Geburtsortes Mitteilung zu machen.

Die Aenderung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken."

6) Das Ausführungsgesetz z. BGB. für Reuß j. L. vom 10. August 1899 (Anm. 58) sagt in § 4 (unter der Marginalbemerkung „Findelkinder"):

„Personen, deren Familienstand nicht zu ermitteln ist, wird der Name durch das Vormundschaftsgericht beigelegt. Diesen Namen haben sie solange zu führen, als nicht ihr Personenstand festgestellt worden ist." (Anm. 59).

VI) Es ließ also das Personenstandsgesetz eine Lücke, die jeder Gesetzgeber nach Maßgabe seines Partikularrechts (Verfassungs- und Civilrecht) (Anm. 60) hätte ausfüllen dürfen (Anmerkung 61), die aber

---

58) Ges.-S. für das Fürstentum Reuß jüngere Linie. Nr. 580 S. 1 ff. (Becher S. 1 ff.).

59) Außer den drei sub 4—6 genannten, auch bei Sartorius S. 179 (aber richtiger Weise nicht auch S. 462 ff. zu Personenstandsgesetz § 83) erwähnten Ausführungsgesetzen kommt eventuell noch in Betracht das Schwarzburg-Rudolstädter Ausführungsgesetz zum B. G. B.; vgl. unten § 2 VII a. E.

60) Wegen der Hessischen Instruktion, oben V 1, hätte sich, wenn sie in der Tat ein Namengebungsrecht der Polizei statuiert hätte, gefragt, ob sie nicht, weil die Namengebung dem Civilrecht angehört (vgl. unten VII), hessischem Gesetzesrecht auf dem Gebiete des Privatrechts widersprach.

61) Personenstandsges. § 83 erlaubte dies ausdrücklich und zwar, da auch das Gesetz selber (in §§ 28 ff. vgl. Weyl in der oben Anm. 14 erwähnten Ab-

Digitized by Google

keiner der Bundesstaaten (Anm. 62) ausgefüllt hatte. Dieser Rechtszustand hat jedoch eine radikale Aenderung erlitten, indem seit dem 1. Januar das Bürgerliche Gesetzbuch und sein Einführungsgesetz Geltung erhalten haben und kraft des dem BGB. innewohnenden „Kodifikationsprincips" (Anm. 63) das Verhältnis nicht nur des Bürgerlichen Rechtes im allgemeinen, sondern auch des Namenrechts, wie es im BGB. — fragmentarisch genug (Anm. 64) — niedergelegt wurde, zum Personenstandsrecht eine ganz erhebliche Umgestaltung erhielt. Nunmehr sind Partikularrechtsnormen wie die unter V erörterten nur dann rechtsgültig, wenn sie sich innerhalb der durch das Einführungsgesetz Artikel 55 und Artikel 3 gezogenen Grenzen bewegen d. h. wenn sie entweder dem öffentlichen Recht angehören oder wenn sie, als privatrechtliche Normen erscheinend, in eine der Materien fallen, betreffs derer das BGB. und das EBGB. das ältere Partikularrecht „unberührt" ließen und dann zugleich die Neubildung vom Partikularrecht gestatteten. Bevor wir diese Frage näher prüfen können und bevor wir ferner für diejenigen Bundesstaaten, für welche es an Sondernormen über den Namen der Findelkinder ganz fehlt, die Lücke ausfüllen können, müssen wir jedoch zuerst die Vorfrage beantworten, ob das Namensrecht (Anm. 65) überhaupt zum Bür-

handlung S. 607 ff.) materielles Civilstandsrecht enthielt, wohl auch für privatrechtliche Punkte.

62) Wegen Hessen vgl. die Bemerkungen oben V 1.

63) Vergl. hierüber z. B. Endemann Bd. I S. 60.

64) Vergl. die oben § 1 III genannten Paragraphen und die Zusammenstellung bei Weyl, Vorträge, Bd. I S. 125—127.

65) Es handelt sich bei der Rubricierung der Namengebung nur um das Namenrecht, nicht auch um das Personenstandsrecht, welches ja nur für die Registrierung interessiert. Diese wird wohl, zumal nach der Einstellung der §§ 28—40 des Personenstandsgesetzes im B. G. B. §§ 1303 bis 1315 (vgl. Weyl, Zum Jubiläum S. 606),

Digitized by Google

gerlichen oder zum Oeffentlichen Rechte gehört.

VII. Die angedeutete Frage läßt sich nicht mit einem Worte (Anm. 66) entscheiden:

1. Zunächst wird man sagen müssen, daß das Namenrecht sowohl ins Privatrecht wie ins öffentliche Recht gehört. Denn zweifellos privatrechtlich ist doch wohl (Anm. 67) z. B. der durch BGB. § 12 sanktionierte Namensschutz und zweifellos öffentlich rechtlich ist doch wohl (Anm. 68) z. B. (Anm. 69) die unter staatlicher Mitwirkung auf

---

ins öffentliche Recht zu weisen sein oder mindestens, wie etwa die ihr nahe verwandte freiwillige Gerichtsbarkeit, in das Grenzgebiet (unten VII 2) zwischen öffentlichem und Privatrecht.

66) Stückelberg S. 73 (vgl. dazu S. 84) sagt freilich ganz einfach und ohne jegliche Begründung: „Der Erwerb des Namens ist bei den Findelkindern öffentlich rechtlicher Natur", eine Behauptung, die auch für schweizerisches Recht nicht zutrifft.

67) Vgl. die Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs (2. Aufl., Berlin, Heymann, 1896) S. 11 und die Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (im Auftrage des Reichs-Justizamts bearbeitet von Achilles, Gebhard und Spahn, Berlin, Guttentag) Bd. I, 1897, Nr. 9 S. 44; vgl. auch Gierke, Der Entwurf eines B. G. B., Leipzig 1899, S. 86 f. und ferner etwa Kuhlenbeck, Rechtsprechung des Reichsgerichts X (in der Juristischen Wochenschrift, herausgegeben von Kempner, Jahrg. 24, Berlin 1895, Nr. 41—45 S. 373 ff.) insbes. S. 374 f.

68) Vgl. auch Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, Amtl. Ausgabe, Bd. IV (Berlin und Leipzig, Guttentag, 1888) S. 712/713.

69) Die standesamtliche Registrierung ist hier als Beispiel nicht zu verwerten, da sie (vgl. oben Anm. 65) mit dem Namenrecht als solchem nichts zu tun hat und doch auch ebenso bei Eheschließungen und Todesfällen stattfindet. — Das naheliegende Beispiel des Erwerbs eines adligen Namens läßt man auch besser aus dem Spiel, da es wohl weniger ins Namensrecht als ins Standesrecht gehört.

Digitized by Google

Gesuch des Namensträgers sich vollziehende Namensänderung (Anm. 70).

2. Die Doppelnatur des Namenrechts ist auch in der Literatur (Anm. 71) und in der Judikatur (Anm. 72) unbestritten. Sie ist auch schon darum, rein äußerlich betrachtet, nicht verwunderlich, weil uns bekanntlich auf Schritt und Tritt Materien begegnen, die eine gleiche Doppelnatur zeigen; so beispielsweise gerade das Personenstandsrecht bis zur Uebernahme der materiellrechtlichen Bestimmungen des Personenstandsgesetzes in das Bürgerliche Gesetzbuch (Anm. 73). Auch läßt sich, wie ebenfalls sattsam bekannt ist, die Grenze zwischen beiden Gebieten nicht oder nur in seltenen Fällen mit völliger Schärfe ziehen. Ich vergleiche beide Gebiete gern (Anm. 74) mit zwei Kreisen, die — der eine um den Mittelpunkt Privatinteresse der Privatpersonen, der andere um den Mittelpunkt Interesse der Allgemeinheit geschlagen — einander nicht ausschließen, vielmehr schneiden, so daß es ein

70) Über diese vgl. auch unten 4b γ.

71) Vgl. von den bereits citierten Schriften z. B. Isaac S. 15 ff., Schramm S. 130, von Staudinger S. 161/162, 184 f. — Ferner Motive a. a. O. und Denkschrift a. a. O. sowie etwa noch Manes, das Recht des Pseudonyms, Göttingen 1899, S. 23 und Manley im Archiv für öffentliches Recht, herausg. von Laband, Mayer und Stoerk, Bd. XIII, Freiburg, Leipzig und Tübingen 1898, S. 20 ff., insbes. S. 23; Manheimer in der Posener Juristischen Monatsschrift, herausg. von Landsberg und Fahle, Jahrg. 1 (1898) S. 94.

72) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 29 (1892) Nr. 32 S. 123 ff., Bd. 39 (1897) Nr. 77 S. 303 f. und auch eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. April 1883 im Preuß. Justiz-Ministerial-Blatt 1884 S. 37.

73) Vgl. oben Anm. 65.

74) Weyl, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts, Leipzig 1894, § 169 S. 909 und Weyl, Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch Bd. 1 (München 1898) S. 32 f. — Daselbst auch sonstige Beispiele aus andern Rechtsgebieten.

Digitized by Google

Segment gibt, welches beiden Kreisen zugleich angehört.

3. Von einer genaueren Betrachtung und systematischen Rubrizierung des Namenrechts überhaupt kann aber für den Bedarf *unseres* Themas abgesehen werden, weil es sich uns ja nur um die beiden Spezialfragen handelt (vgl. oben I 2):

a) Wer hat dem Findelkind den Namen zu geben?

b) Welche Namen dürfen ausgewählt werden?

und weil auch hiervon die letztere (Anm. 75) — die wir wohl dem öffentlichen Recht zuweisen müssen — für die in der bisherigen Literatur aufgetauchten Meinungsverschiedenheiten gegenstandslos geblieben ist.

4. Was nun aber die *Befugnis zur Namengebung* betrifft, so werden wir zu einem sicheren Ergebnisse nur gelangen, wenn wir nicht sofort an die Namen des Findelkindes im Besondern, sondern erst an den Namenserwerb ganz allgemein denken und wenn wir hierbei ferner, der bereits oben § 1 II angedeuteten Notwendigkeit entsprechend, Vornamen und Familiennamen trennen.

a) Der *Vorname wird* (im Gegensatz zum Nachnamen, unten sub b) dem Menschen nicht angeboren, sondern *stets beigelegt*. Die Befugnis zu dieser Beilegung steht den Eltern (Anm. 76) zu; diese Befugnis ist (Anm. 77) ein Ausfluß der elterlichen Sorge für die

75) Über sie wird erst unter XVIII gesprochen werden.

76) Den Ausdruck „Eltern" gebrauche ich zur Abkürzung. Es interessiert für unsere Frage nicht, daß im Einzelfall je nach der Sach- und Rechtslage Vater und Mutter bezw. der eheliche Vater oder die eheliche Mutter bezw. die uneheliche Mutter legitimiert sind und daß hierbei die Normen des B. G. B. nicht ganz in Übereinstimmung mit denen des älteren Rechts geblieben sind.

77) Ebenso z. B. aus der Literatur zum B. G. B. *Endemann* Bd. II (3. bis 5. Aufl., Berlin 1900) S. 843, *Enneccerus-Lehmann*, Bd. II (2. Aufl., Marburg 1901) S. 529/530, *Fischer-Henle*,

Digitized by Google

Person des Kindes (Anm. 78) und diese Fürsorge, die zugleich ein Recht und eine Pflicht bedeutet, gehört unzweifelhaft und unbestritten (Anm. 79) ins Privatrecht (Anm. 80). Wenn aber darnach in konsequenter Logik auch die Beilegung des Vornamens ins Privatrecht gestellt werden muß und wenn ferner eine ersichtliche Veranlassung zu einer Ausnahme von dieser Rubrizierung für den Namen des Findelkindes fehlt, so ist auch die Beilegung des Vornamens beim Findelkinde ein privatrechtlicher Akt.

b) Der Familienname wird (im Gegensatz zum Vornamen, oben sub a) dem Menschen nicht beigelegt (erworben), sondern angeboren, indem das eheliche Kind ohne Weiteres mit seinem Inslebentreten den Namen des Vaters, das uneheliche den der Mutter hat (Anm. 81). Diesen Rechtsvorgang ins öffent-

---

5. Aufl., München 1902, S. 786 Anm. 2 zu § 1616, Achilles, 3. Aufl., Berlin 1901, S. 572 zu § 1616, Müller und Meikel, Bd. II, München 1899, S. 199, Weyl, Vorträge, Bd. II S. S. 260 Anm. 2. — Nicht ganz unbedingt Unzner bei Planck Bd. IV, 1. und 2. Aufl., Berlin 1901, S. 371 sub I (S. 384); doch ist die dort aufgeworfene Frage, ob die Namengebung nicht vielleicht Ausfluß der Vertretung des Kindes ist, für unsere Angelegenheit gleichgültig, da das Endergebnis (die Kompetenz des Vormundes, unten IX 3) in beiden Fällen das gleiche ist.

78) Ich gebrauche hier die Ausdrucksweise des B. G. B. (§§ 1627 ff.), die sich getrost ins ältere Recht hereintragen läßt.

79) Vgl. auch z. B. Opet, Verwandschaftsrecht, S. 194 sub a und S. 194 ff., von Staudinger a. a. O. S. 178, Nippold a. a. O. S. 370, Motive a. a. O. S. 712, Hoelder S. 101 sub β und ferner z. B. Olshausen, Das Verhältnis des Namenrechts zum Firmenrecht, Berlin 1900, S. 53.

80) In dessen familienrechtlichen Teil; vgl. auch B. G. B §§ 1627 ff. (1684, 1686, 1707).

81) So nach älterem Recht, so auch nach B. G. B. (vergl. folgende Anmerkung). Die Wirkungen der Legitimation und Adoption sowie der Nichtigkeit einer Ehe (B. G. B. §§ 1719 ff, 1741 ff, 1699 ff.)

Digitized by Google

liche Recht zu verweisen, gebricht es an jeglichem Grunde, und der privatrechtliche Charakter der Vorschriften (Anm. 82) über den Erwerb des Familiennamens ist gleichfalls unbestritten (Anm. 83) und unbestreitbar. — Hier aber tauchen wegen des Findelkindes Zweifel auf.

α) Zwar hat auch das Findelkind, bevor es gefunden wurde und weiterhin Polizei und Standesbeamten beschäftigte, bereits — und zwar gleichfalls vom Augenblick seiner Geburt ab — einen Familiennamen (Anm. 84). Aber das Eigentümliche des Falles ist, daß dieser Namen augenblicklich und vielleicht für immer unbekannt ist und daß also ein anderer Familiennamen (Anm. 85) für das Findelkind gewählt und registriert werden muß. Trennen wir nun noch die Registrierung, die wir gern dem öffentlichen Recht zuweisen mögen (Anm. 86), ab und betrachten wir nur die Wahl des Familiennamens, so werden wir auch diese, ebenso wie die Wahl des Vornamens (oben

---

können außer Betracht bleiben; ebenso die Wirkungen einer morganatischen Ehe (Einführungsges. zum B. G. B. Art. 57 f.).

82) Jetzt vgl. B. G. B. §§ 1616, 1706.

83) Vgl. namentlich auch Motive a. a. O. S. 712 und 1005 sowie Protokolle a. a. O. S. 45, wo aber unter „Familiennamen" im Gegensatze zum Pseudonym wohl auch der Vorname einbegriffen ist.

84) Es hat im Grunde auch eine Familie, was m. E. mit Unrecht Cohn (oben Anm. 27) S. 19 und Ramdohr, das Recht zum Gebrauch des Namens nach den Vorschriften des B. G. B. (in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, Jahrgang 43, 6. Folge Jahrgang 3, Berlin 1899, S. 1 ff.) S. 31 leugnen.

85) Ein anderer Vorname wird für das Findelkind (insbesondere für das „neugeborene", vgl. den Gegensatz unten § 3) nicht unbedingt gewählt und eingetragen, nämlich dann nicht, wenn die Eltern diese Wahl noch nicht vorgenommen hatten und die standesamtliche Anzeige unterblieben war.

86) Vgl. oben Anm. 65, 69.

Digitized by Google

sub a), dem Privatrecht einordnen müssen. Denn erstens handelt es sich doch im Prinzipe (Anm. 87) nur um einen „Interimsnamen" (Anm. 88), der zu verschwinden hat, sobald der wahre Namen festgestellt werden konnte (Anm. 89); und zweitens erfolgt zwar die Registrierung vielleicht mehr im öffentlichen Interesse sicherer Beurkundung des Personenstandes aller Untertanen; aber die Namensbeilegung ihrerseits ist nicht oder doch nicht in erster Linie dazu bestimmt, diesem publizistischen Registrierungszwecke zu dienen, sondern sie hat ihren Selbstzweck, und dieser Selbstzweck geht dahin, dem Kinde auf seinem Pilgerpfade durchs Erdendasein ein unterscheidendes Merkmal gegenüber den Mitpilgern zu geben. Wennschon davon nun auch der Staat in seinem Verkehr mit dem Kinde (für den Schulunterricht und späterhin etwa in Militärdienst- und Steuerangeleder Staat auch betreffs des Findelkindes ein unleugbares Interesse hat, es mittels seines indigenheiten) einen Vorteil genießt, und wennschon viduellen Namens aus dem Kreise der Untertanen herausfinden zu können, so unterliegt es für mich keinem Zweifel, daß das Privatinteresse des Kindes an einem Namen und daran, sich gegenüber den Mitmenschen (und nötigenfalls gegenüber den Behörden) durch diesen Namen zu unterscheiden, die Hauptsache ist und daß wir daher auch diese Beilegung des Nachnamens beim Findelkinde als etwas privatrechtliches ansehen müssen (Anm. 90).

87) Daß in Wirklichkeit der wahre Name vielleicht häufiger unentdeckt bleibt, spricht nicht mit.

88) Vgl. Cohn a. a. O. S. 9. Etwas anders, nämlich als „Analogon" bezeichnet den Namen des Findelkindes Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum B. G. B., S. 151.

89) Vgl. z. B. Gierke und Matthiaß (oben Anm. 35 und 36), Cosack, Opet, Nippold a. a. O. und genauer unten sub XXII.

90) Man wird daher Süßheim, das Namenrecht der Frau und Kinder (in Gruchots oben Anm. 84 erwähnten Beiträgen Jahrg. 43, 1899, S. 579 ff.) S. 579 f. energisch zu widersprechen haben.

Digitized by Google

β) Ich bin sogar geneigt, gerade das Stillschweigen des Personenstandsgesetzes über das Beilegungsrecht (vgl. oben I und II) und das Stillschweigen seiner Motive und der übrigen Gesetzesmaterialien (vgl. oben III) in dem Sinne zu deuten, daß eben Niemand auf den Gedanken kam, wegen dieser dem partikularen (Anm. 91) Privatrecht (Anm. 92) angehörigen Angelegenheit sich damals den Kopf zu zerbrechen; und ich bin ferner geneigt, den in § 24 des Personenstandsgesetzes und vielfach in der Literatur (Anm. 93) begegnenden Mangel einer Unterscheidung innerhalb der Namen des

91) Das „gesamte bürgerliche Recht" gehörte zwar seit dem Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 379), also schon vor Erscheinen des Personenstandsgesetzes, zur Kompetenz des Reiches, damals wurde aber an Ausnutzung dieser Kompetenz auf Kosten der bestehen gebliebenen einzelstaatlichen wenig gedacht.

92) Die älteren Kodifikationen (Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Code civil, Sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch) schweigen über die Beilegung des Namens beim Findelkinde, wie sie — mit einziger Ausnahme des Code civil art. 57 f., oben Anm. 45a — überhaupt nicht von Findelkindern und von Namensbeilegung (sondern nur vom gesetzlichen Erwerbe des „Familiennamens", vgl. oben b) sprechen. — Dasselbe gilt vom Bürgerlichen Gesetzbuch und übrigens auch vom Österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch.

93) Bei von Erichsen, Hermann, Isaac, Levi, Müller und Meikel, Opet, Rehbein, Schramm und Süpfle a. a. O. — Der Unterschied wird beachtet bei Cosack, Dernburg, Gierke, Heilfron, Kuhlenbeck, Matthiaß und Stückelberg, die zu verschiedenem und bei Hinschius, Hölder, Sartorius und von Sicherer, Kommentar, die zu gleichem (bei Sartorius übrigens lediglich negativen) Ergebnisse betreffs beider Namen gelangen. — Nur an den Vornamen denkt Goetze und wohl auch von Sicherer in von Stengels Wörterbuch; nur an den Familiennamen denken Einert, Heilfron, Müller und von Staudinger und wohl auch Nippold, der allerdings S. 370 im letzten Satz Familien- und Vornamen durcheinanderwirft.

Digitized by Google

Findlings dahin zu deuten, daß man instinktiv gefühlt hat, man müsse für Vornamen und Familiennamen zu gleichem Resultate gelangen und eine Spaltung der Ergebnisse ablehnen. Wenn man sich dann aber in toto vergriffen und die Beilegung beider Namen der Polizei oder anderen Organen des öffentlichen Rechts (vergl. III 1 und 3) vindiziert hat, so steckt dahinter vielleicht nur eine Verwechselung und Vermengung von Namensbeilegung einerseits und Namensanzeige und -eintragung andererseits (Anm. 94) oder vielleicht auch eine Verwechselung mit der alsbald (unter γ) zu erörternden Namensänderung (Anm. 95).

γ) Ein Argument nämlich gegen die Subsumtion der Beilegung des Familiennamens unter das Privatrecht ist noch zu beseitigen. Es wurde vorher (sub 1) die Namensänderung als Beispiel öffentlich-rechtlicher Bestandteile des Namenrechts angeführt. Nun erhält aber das Findelkind (von eigentümlichem Spiel des Zufalls abgesehen) doch einen anderen Familiennamen als den angeborenen. Ist denn also nicht folgerichtig auch

94) Vgl. wegen der Notwendigkeit scharfer Trennung dieser Fragen auch z. B. Ramdohr a. a. O. S. 29.

95) Dieser Verwechselung machen sich auch die oben §§ 1 V 4 und 5 erwähnten Ausführungsgesetze für Sachsen-Meiningen und für Sachsen-Coburg-Gotha schuldig. Denn jenes bespricht in Art. 25 (Becher S. 18 f.) die „Aenderung des Namens" und behandelt dabei in § 3 die Namengebung für Findelkinder als Unterfall; dieses konfundiert ebenso beide Angelegenheiten in Art. 3 Abs. I (Becher S. 46) unter der Randbemerkung „Namensänderung". Diese Gesetze beachten also z. B. nicht, daß bezüglich des Vornamens der Findelkinder überall da von einer Namensänderung nicht die Rede sein kann, wo eine Beilegung des Vornamens durch die Eltern noch gar nicht erfolgt war (vgl. oben Anm. 85). — Richtig dagegen das Ausführungsgesetz für Reuß j. L. (Becher S. 1 ff.) insofern es die Namenänderung überhaupt in §§ 2 und 3 behandelt und der Angelenheit der Findelkinder den besondern § 4 (oben § 1 V 6) widmet.

Digitized by Google

die Namensänderung beim Findelkind als öffentlich-rechtlich zu bezeichnen? Keineswegs! Die Analogie wäre unzutreffend (Anm. 96) und der Vergleich würde arg hinken. Denn beim Findelkinde handelt es sich, wie wir schon (sub *a*) sahen, lediglich um einen Interimsnamen, der zwar nicht wahrscheinlicher, aber doch möglicher Weise später einmal dem wahren Namen weichen muß; im Falle der eigentlichen Namensänderung aber — „Schulze" will sich lieber „Neumann" nennen — soll es bei dem neuen Namen endgültig bleiben. Im Falle der eigentlichen Namensänderung kann der Betreffende seinen angeborenen Namen führen, will es aber nicht; das Findelkind umgekehrt will (Anm. 97) wohl seinen angeborenen Namen führen, kann es aber nicht. Hier — beim Findelkinde — wird also aus der Not eine Tugend gemacht und es muß unbedingt eine solche Neuwahl des Namens stattfinden (Anm. 98); dort — bei der Namensänderung — dagegen waltet nur irgend ein besonderer Anlaß vor, der dem Namensträger diese Namensänderung wünschenswert erscheinen läßt, und darum findet denn auch aus Gründen des öffentlichen Wohles und behufs Vermeidung allzuwillkürlicher Handhabung der Namensänderung sowohl eine staatliche Nachprüfung (causae cognitio) wie eine staatliche Bewilligung bezw. Genehmigung der Aenderung statt (Anm. 99), wovon betreffs

96) Das hebt nur Müller a. a. O. S. 389 schärfer hervor.

97) Wenn es herangewachsen ist.

98) Anderenfalls würde für den Betreffenden im praktischen Leben ein höchst empfindlicher horror vacui vorliegen, der aber auch für die Mitwelt sehr empfindlich wäre; es handelt sich also nicht blos um eine „akademische Frage", wie betreffs der weiteren Namen des römischen Juristen Gajus.

99) Ueber die Einzelheiten, die partikularrechtlich sehr verschieden sind und hier nicht weiter interessieren, vgl. z. B. Sartorius S. 195—206, von Staudinger S. 180 ff. und die z. B. bei Gareis, Kommentar zum B. G. B., Berlin, Heymann 1900, S. 22 Anm. 7 angegebenen Bestimmungen der

Digitized by Google

der Beilegung des Namens des Findlings nirgends (Anm. 100) die Rede ist, weil eben der Staat hier nicht das geringste Interesse an einer Mitwirkung hat (Anm. 101).

VIII. Sind wir somit zu dem Resultate gelangt, daß die Beilegung der Namen (Vor- und Familiennamen) für ein Findelkind eine privatrechtliche Angelegenheit ist (Anm. 102), so ergeben sich daraus sofort mehrere wichtige Folgerungen:

1. Die Lücke im Personenstandsgesetz darf nicht dahin ausgefüllt werden, daß

Ausführungsnormen zum B. G. B. (z. B. die oben § 1 V 4—6 erwähnten).

100) Hierher gehört m. E. auch nicht die Bestimmung im Art. 6 Absatz I des Schwarzburg-Rudolstädter Ausführungsgesetzes zum B. G. B. (Ges.-S. f. d. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt 1899, Bd. 60, 13. Stück Nr. 18 S. 51 ff., nach Becher — oben Anm. 56 — S. 5 ff.), wo unter der Marginalbemerkung „Namensänderung" bestimmt wird: „Zur Beilegung oder Änderung eines Familiennamens sowie zur Änderung eines im Geburtsregister eingetragenen Vornamens ist landesherrliche Genehmigung erforderlich." Vgl. dazu die Verordnung vom 11. April 1900 betr. die Eintragung von Namensänderungen im Standesregister (Ges.-S. Bd. 61, 19. Stück Nr. 47 S. 299 f., Becher S. 127). — Wegen der oben § 1 V 4 und 5 erwähnten Ausführungsgesetze vgl. bereits Anm. 95.

101) Das Interesse anderer berechtigter Träger des gleichen Namens mögen diese selber geltend machen (B. G. B. § 12.; ihnen oktroyiert der Staat seinen Schutz nicht ex officio.

102) Wer das betreffs des Familiennamens entgegen den Ausführungen unter VII 4 b bezweifelt, aber betreffs des Vornamens entsprechend den Bemerkungen unter VII 4a zugibt, muß die nachfolgenden Consequenzen wenigstens für den Vornamen anerkennen, gelangt aber damit zugleich zu einer praktisch sehr unbequemen Zerreißung des Stoffs und zu einer Zweiteilung der bei der Namenbeilegung eintretenden Gebahrung, wie sie allerdings — vgl. oben Anm. 93 — von mehreren Autoren (Cosack, Dernburg, Gierke, Heilfron, Kuhlenbeck, Matthiaß, Stückelberg) angenommen wird.

Digitized by Google

Organen des öffentlichen Rechts die Namenbeilegung zufällt. Falsch ist daher die unter III 1 und 3 erwähnte Zuweisung dieser Funktion an die Ortspolizeibehörde oder an staatliche Behörden (Staat, Obrigkeit) überhaupt.

2. Diejenigen Gesetzesnormen haben gegen die juristische Logik verstoßen, welche die Namenbeilegung Organen des öffentlichen Rechts zusprechen; so

a) die frühere Großherzoglich Hessische Instruktion (oben V 1), sofern sie überhaupt — was wir leugneten — der Ortspolizeibehörde die Kompetenz zuerteilte;

b) die jetzige Großherzoglich Hessische Dienstanweisung, oben V 2;

c) die Sachsen-Altenburgische Dienstanweisung, oben V 3;

d) die drei Ausführungsgesetze zum B.-G.-B. für Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg und Reuß j. L., oben V 4—6, weil das Vormundschaftsgericht (Anm. 103) auch ein Organ des öffentlichen Rechts ist (Anm. 104).

3. Hieraus ergibt sich mit zwingender, unabweisbarer Notwendigkeit das weitere Resultat, daß die unter 2b, c und der erwähnten Normen mit ihren einschlägigen Bestimmungen gegen den Geist nicht nur der Rechtsordnung überhaupt sondern auch des BGB. im Besondern verstoßen haben und daß sie wegen der gegenwärtig maßgebenden Regelung des Verhältnisses zwischen Reichs- und Landesprivatrecht, gegen die sie gleichfalls ver-

---

103) Über seine eventuelle subsidiäre Kompetenz wird unter XIV 1 gesprochen werden.

104) Freilich betätigt sich dies Organ hauptsächlich in privatrechtlichen Angelegenheiten; aber hieraus kann man seine Legitimation in anderen als den ihm ausdrücklich von der Rechtsordnung zugewiesenen Fragen höchstens ableiten, wenn ein sonstiges, besser legitimiertes Organ (unter IX 3) nicht zu ermitteln wäre.

Digitized by Google

stoßen haben, als ungültig (Anm. 105) betrachtet werden müssen (allerdings eben nur in dem hier besprochenen Einzelpunkte) und daß die betreffenden Staaten ihre gesetzgeberische Kompetenz überschritten haben. Das Partikularrecht hat dabei einen dem BGB. inhaltlich widersprechenden Satz aufgenommen und an diesem Widerspruche zwischen Reichsrecht und Landesrecht bricht sich letzteres, so daß die erwähnten Einzelbestimmungen trotz ihrer formalen (Anm. 106) Existenz vom materiellrechtlichen Gesichtspunkte betrachtet gesetzgeberische Totgeburten waren (Anm. 107).

105) Materiell ungültig wäre darnach aber auch jede gemäß diesen Normen erfolgte Namensbeilegung durch das Vormundschaftsgericht, und dies Ergebnis wäre wieder eventuell für das B. G. B. § 12 wegen der Vorfrage nach dem „Recht zum Gebrauch eines Namens" und nach „unbefugtem" Gebrauche eines Namens erheblich. — Etwas ganz anderes ist es, daß nach staatsrechtlichen Maximen der Standesbeamte seinerseits die Eintragung nicht verweigern dürfte; denn für ihn ist es bindend, daß diese Normen formal in gültiger Weise zustandegekommen sind. Dem widerspricht auch nicht die Behauptung Anm. 25, da für die Polizei sich eben — mit Ausnahme des Großherzogtums Hessen, oben 2b — auch eine formale (gesetzgeberische) Legitimation nicht anerkennen läßt.

106) Vgl. Anm. 105 a. E.

107) Der Fall liegt m. E. nicht anders (nur minder auffallend), als wenn die Gesetze z. B. betreffs der Vornamen derjenigen Kinder, deren Eltern bekannt sind, den Mangel einer ausdrücklichen Norm im B. G. B. entgegen dem oben VII 4a angedeuteten Prinzipe mit der Vorschrift ausgefüllt hätten, daß auch diese Namen das Vormundschaftsgericht erteile. — Die Hessische Instruktion von 1875 dagegen (oben 2a) wäre, selbst wenn sie in der Tat die Kompetenz der Polizei ausgesprochen hätte, auch materiell gültig gewesen, da sie aus der Zeit vor Einschränkung der partikularen Civilrechtsgesetzgebung durch das B. G. B. stammte, und der Verstoß gegen die Logik des Privatrechts wäre durch die prinzipielle Omnipotenz des Gesetzgebers bis zum 1. Januar 1900 gedeckt gewesen.

Digitized by Google

4. Die genannten Partikularrechtsnormen (2 b, c und d) enthalten daher trotz der anscheinenden Regelung unserer Frage nach der Beilegung der Findelkindsnamen ebenso eine Lücke, wie das Personenstandsgesetz (oben VI), wie das BGB. selber (Anm. 108) und wie die Gesetzgebung der übrigen Partikularstaaten, und die Resultate, welche wir zur Ausfüllung der Lücke für das gegenwärtige Recht im allgemeinen gewinnen werden, gelten demzufolge auch für Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und Reuß j. L.

IX) Gehen wir nunmehr an die Ausfüllung der Lücke, so finden wir das erforderliche Material, wenn wir uns des sub VII und VIII gewonnenen Resultats erinnern, sehr leicht.

1. Die Beilegung des Vornamens und ebenso die des Nachnamens ist ein Ausfluß des elterlichen Rechts der Fürsorge für die Person des Kindes (Anm. 109) und gebührt darum,

---

108) Das B. G. B. selber spricht überhaupt nirgends von Findelkindern (direkt wenigstens; wegen § 1773 Absatz II vgl. unten IX 3b). Wohl aber kann man von den drei Stellen, in denen die Materialien der Findelkinder gedenken (Motive Bd. I S. 76, Bd. IV S. 824, Kommissionsprotokolle Bd. IV S. 866 ff.) zwei als indirekte Bestätigung der oben entwickelten Auffassung betrachten. Mot. Bd. I S. 76 sagen nämlich: „Findelkinder erhalten den Wohnsitz, den ihr Vertreter den allgemeinen Bestimmungen gemäß für sie begründet," und Protokolle Bd. IV S. 866 ff. enthalten einige, ins B. G. B. nicht übergegangene Anträge, wonach „bei einem Mündel, insbesondere bei einem Findelkinde", bei welchem „diejenigen Verhältnisse nicht ermittelt sind, von welchen die Bestimmung der religiösen Erziehung abhängig ist", „über die letztere der Vormund entscheidet"; a. a. O. S. 866 Antrag 3 § 1658b und S. 867 Antrag 4c § 1658 Absatz I; vgl. auch S. 868 Antrag 5 § e, S. 870 Antrag 6 § 1658 Absatz II S. 872 Antrag 9 § 1658.

109) Weshalb Engelmann und Matthiaß (oben Anm. 82 und 86) sowie Neumann (oben Anm. 5),

Digitized by Google

weil die Eltern (Anm. 110) selber unbekannt sind und die ganze elterliche Fürsorge (Anm. 111) hier der Ausübung nach gehindert ist, demjenigen Organ, welches statt der Eltern diese Fürsorge wahrzunehmen hat.

2. In beiden Fällen (Anm. 112) handelt dies Organ zwar statt der Eltern (die ja möglichenfalls oder sogar wahrscheinlich am Leben sind), aber nicht sowohl als deren Vertreter (Anm. 113) wie als Inhaber der Fürsorge für das Kind selber in dessen Angelegenheiten.

3. Schwierigkeiten macht höchstens, anscheinend wenigstens, die Entscheidung, wer als dieses Organ zu betrachten ist. Es kommen hier folgende, einander auf den ersten Blick widerstreitende Vorschriften des BGB. in Erwägung:

a) § 1909 Abs. I Satz 1 (Anm. 114): „Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft

---

S. 9 und Sartorius S. 155 sub 4 a α die Beilegung des Vornamens speziell als Ausfluß des Erziehungsrechts betrachten, ist nicht ersichtlich.

110) Wegen dieses Ausdrucks vgl. die Klausel oben Anm. 76.

111) Dieser Ausdruck ist richtiger als der Ausdruck „elterliche Gewalt", weil beim unehelichen Kinde nach B. G. B. § 1707 Satz 2 die uneheliche Mutter zwar nicht die elterliche Gewalt, wohl aber „das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen" hat. Wäre also die uneheliche Mutter bekannt (was aber eben beim Findelkinde nicht der Fall ist), so hätte sie das Namengebungsrecht und nicht der Vormund.

112) Zweifellos wegen des Vornamens, dessen Beilegung eben (oben VII 4a) elterliches Recht ist und daher auch hier bleibt, während betreffs des Familiennamens hier ausnahmsweise eine außerordentliche Beilegungsbefugnis in Frage kommt.

113) Denn dann wäre ein Pfleger für die Eltern selbst zu bestellen gemäß B. G. B. § 1913 Satz 1. („Ist unbekannt oder ungewiß, wer bei einer Angelegenheit der Beteiligte ist, so kann dem Beteiligten für diese Angelegenheit, soweit eine Fürsorge erforderlich ist, ein Pfleger bestellt werden").

114) Wegen § 1909 Absatz III vgl. erst unten XIV 2.

Digitized by Google

steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund verhindert ist, einen Pfleger";

b) § 1773: „Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht (Anm. 115) . . .

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist."

Ich meine nun, es ist nicht § 1909, sondern § 1773 anzuwenden: Einmal, weil dessen Absatz II gerade auf unseren Fall gemünzt scheint. Sodann, weil doch immer nur die Möglichkeit oder allenfalls die Wahrscheinlichkeit, nicht aber die Gewißheit vorliegt, daß des Findlings Eltern noch leben (Anm. 116); endlich weiß man ja bei Findlingen nicht, ob sie ehelich oder unehelich geboren sind, und über uneheliche Kinder hat Niemand, auch die Mutter nicht, eine „elterliche Gewalt" (B. G. B. § 1707 Satz 1). Man wird deshalb rechtlich besser von § 1773 ausgehen, innerhalb dessen der zweite Absatz zum ersten in dem Verhältnisse des Spezialfalles zum allgemeinen Falle steht. — Gegen die Anwendbarkeit des § 1909 spricht es noch besonders, daß er nur partielle Behinderung des gesetzlichen Vertreters und Fürsorgers (insbesondere Interessenkollisionen) im Auge hat, nicht aber Fälle einer generellen Behinderung wie beim Findelkinde.

X) Somit gebührt das Recht der Namenbeilegung dem Vormunde

115) Nach dem Rechte vor dem B. G. B. gab es auch keine elterliche Gewalt über den ehelichen Postumus, während sie jetzt die Mutter hat.

116) Ausnahmsweise kann sogar der Tod der Eltern mit großer Wahrscheinlichkeit feststehen. So wenn bei einem großen Brande, einer Schiffskatastrophe (Auswandererschiff), einer Ueberschwemmung viele Eltern ums Leben gekommen und nur einige kleine Kinder gerettet sind, von denen sich nicht ermitteln läßt, welchen der verstorbenen Eltern sie angehörten.

Digitized by Google

des Findlings (Anm. 117) und niemandem sonst. Insbesondere auch nicht dem Finder, dem es Dernburg (Anm. 118) zuspricht und den ja auch § 24 des Personenstandsgesetzes (oben I und II) bei der ganzen Angelegenheit auf dem Plan erscheinen läßt. Indessen fehlt es an jeglichem Rechtstitel für den Finder. Namentlich kann nicht etwa die Analogie des BGB. §§ 965 ff. geltend gemacht werden; denn der dort behandelte „Fund" einer Sache und der hier interessierende Fund einer Person lassen sich nicht in Parallele bringen (Anm. 119), und wiewohl der Finder einer „verlorenen Sache" gegenüber dieser Sache gewisse Vorrechte hat (vgl. BGB. §§ 973, 975), so gestatten die sachenrechtlichen Befugnisse keine entsprechende Ausdehnung auf personen- bezw. familienrechtliche Angelegenheiten. Auch will der Gesetzgeber beim Sachfunde den Finder begünstigen (und andererseits und sogar vorzugsweise den Verlierer schützen), während bei der Namengebung für ein Findelkind lediglich dessen Interesse, also das Interesse des Gefundenen, im Vordergrunde steht und höchstens das Interesse der Eltern und des Staates daneben tritt. Uebrigens sträubt sich auch das Gefühl dagegen, z. B. einem Landstreicher oder einem Zigeuner, der ein anscheinend aus gutem Hause stammendes Kind gefunden hat (oder gefunden haben will), zu erlauben, das Kind nach seinem Gutdünken zu benennen.

117) Eine eventuelle Kompetenz des Vormundes erkennen, freilich ohne besondere Erwähnung der Findelkinder und nur betreffs des Vornamens, ausdrücklich z. B. Enneccerus-Lehmann a. a. O., Gareis S. 23 sowie Müller und Meikel a. a. O. an. Wegen Nippold vgl. unten Anm. 147.

118) Vgl. oben Anm. 28.

119) Wenn schon der „Schatzfund" des B. G. B. § 984 kein eigentlicher „Fund" ist (vgl. Weyl, Vorträge, Bd. II S. 56 und Pappenheim in Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts, Bd. 45, 2. Folge Bd. 9, Jena 1903, S. 142 ff.), so versagt diese Analogie völlig beim Menschenfunde.

Digitized by Google

XI) Auch das sei hervorgehoben, daß für die Auffassung bei von Sicherer (Anm. 120) und Schramm (Anm. 121) kein Anhalt gegeben ist, die Polizei habe die Namengebung vorzunehmen, wenn ein Vormund noch nicht bestellt ist (Anm. 122). Gleichviel, ob man darnach die Polizei als primär oder als subsidiär zuständiges Organ betrachten soll, fehlt selbst für eine nur subsidiäre Kompetenz der Polizei jeder Rechtstitel.

XII) Nun wird man freilich einwendend sagen: Ist der Vormund, welcher laut BGB. § 1773 Absatz II (oben IX 3 b) dem Findelkinde bestellt werden (Anm. 123) muß (BGB. § 1774), auch wirklich zeitig genug im Amte? Und wie erfährt überhaupt das

120) In von Stengels Wörterbuch S. 158 (nicht im Kommentar S. 108, wo nur die Polizei genannt wird).

121) Vgl. oben Anm. 40.

122) Ähnlich liest man im „Standesbeamten" (oben Anm. 11) Jahrg. 22 (1896) S. 98 sub 4 als angeblichen Rechtszustand in Baden (unter Bezugnahme auf einen mir unbekannt gebliebenen Justizministerial-Erlaß vom 31. Okt. 1894 Nr. 19336, Annal. 1894 S. 14) folgende Bemerkung: „Findelkinder führen den Namen (Vor- und Familiennamen), welchen die Ortspolizeibehörde bestimmt ..., wobei nicht ausgeschlossen ist, daß auch in den Fällen des § 24 Personenstands-Ges. da, wo — ausnahmsweise — zur Zeit der Erwirkung des Geburtsregistereintrags vormundschaftliche Vertreter vorhanden sind, die Namengebung im Benehmen und Einverständnis mit diesen vollzogen wird." — Zu einer derartigen Kombination böte das gegenwärtige Recht wenigstens keinen Raum. Ebensowenig aber zu der oben Anm. 37 erwähnten, von Hinschius S. 87 Anm. 57 und im Standesbeamten Jahrg. 18 (1892) S. 123 (vgl. auch Jahrg. 14, 1888, S. 90) behaupteten Delegationsbefugnis der Polizei; denn ‚nemo plus juris in alium transferre potest, quam ipse habet'.

123) Wenn er bestellt ist, so ergiebt sich für ihn die Befugnis zur Namenbeilegung auch aus B. G. B. § 1793: „Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person .... des Mündels zu zu sorgen."

Digitized by Google

Vormundschaftsgericht von diesem Bedarfsfalle für eine Vormundschaft?

1. Das Personenstandsgesetz § 24 (oben I und II) bestimmt zwar eine Frist für die Anzeigepflicht des Finders, aber keine für die Anzeigepflicht der Polizei und erst recht keine für die Eintragungspflicht des Standesbeamten (Anm. 124). Beide, Polizei und Standesbeamter, können sich also mit der Angelegenheit sehr wohl Zeit lassen, bis der Vormund bestellt ist und die Namen ausgewählt hat. Ja, die Polizei muß vielleicht solange warten, weil Personenstandsgesetz § 24 Absatz I Satz 2 sie verpflichtet, erst „die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen" und dann „dem Standesbeamten . . von deren Ergebnis . . Anzeige zu machen." — Freilich wird das Vormundschaftsgericht für alle Fälle gut tun, die Bestellung des Vormundes nicht zu lange hinauszuschieben; denn da Personenstandsgesetz § 27 Absatz I mit der Bestimmung

> „Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen"

doch wohl analoge Anwendung auf unsern Fall erhalten darf (Anm. 125), müßte etwa 10 Wochen nach dem Funde des Neugeborenen der zum Vormunde Ernannte (Anm. 126) Gelegenheit er-

124) Die partikularrechtlichen Ausführungsbestimmungen, welche dem Standesbeamten eine Frist für die Eintragung der eingelaufenen Anmeldungen setzen, mögen hier unaufgeführt bleiben.

125) Diese Frage finde ich nirgends, insbesondere nicht in den Kommentaren zum Personenstandsgesetz, angedeutet; sie ist aber darum nicht so ganz überflüssig, weil § 27 von der Anzeige eines „Geburtsfalles", § 24 von der Anzeige eines Fundes spricht. Da es sich aber vorliegend um ein „neugeborenes" Findelkind handelt, so dürfte die Anwendbarkeit des § 27 unbedenklich sein. Anders wegen älterer Findlinge; vgl. unten § 3 VII 4.

126) Die Vormundschaftsakten und die Bestallung müssen einstweilen noch auf den neugeborenen Findling X. oder ähnlich lauten.

Digitized by Google

halten, sich während weiterer etwa 2 Wochen die Namen des Findelkindes zu überlegen, um im Interesse des Kindes dem Zeitverlust und den Weitläufigkeiten (Anm. 127) vorzubeugen, welche die Nachsuchung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde hervorrufen würde.

2. Wie erfährt nun das Vormundschaftsgericht von dem Bedarfsfalle für die Vormundschaft? Hier greift § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Anm. 128) ein. Er sagt:

> „Wird bei einem Standesbeamten . . . die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, angezeigt, . . . so hat der Standesbeamte hiervon dem Vormundschaftsgericht (Anm. 129) Anzeige zu machen." (Anm. 130).

Demnach erfährt also das Vormundschaftsgericht von dem Bedarfsfalle durch den Standesbeamten; da dieser nun wiederum seine Kenntnis durch die Polizei bezieht (Anm. 131), so ergibt diese Kette auch für die Polizei einen gewissen Zwang zur Eile.

3. Es wird sich daher ungefähr folgender Modus herausstellen:

a) Am 1. Januar fand X das Kind.

b) Am 2. Januar macht X der Polizei Anzeige.

c) Am 3. Januar macht die Polizei dem Standesbeamten (Anm. 132) vorläufige An-

---

127) Wegen der Kosten vgl. Personenstandsgesetz § 27 Absatz II.

128) Reichsgesetzblatt S. 771 ff.

129) Vgl. dazu ebenda § 36 Absatz III: „Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Minderjährige aufgefunden wurde." Sachlich ist das betr. Amtsgericht zuständig (§ 35 ebenda).

130) Vgl. ergänzend auch ebenda § 49.

131) Personenstandsgesetz § 24 Absatz I Satz 2 (oben I 2).

132) Zuständig ist der Standesbeamte des Fundorts; vgl. Ausschreiben des Sachsen-Meiningenschen

zeige von dem Funde, damit der Standesbeamte dem Vormundschaftsgericht Anzeige behufs Ernennung eines Vormundes erstatten kann, und bittet gleichzeitig das Vormundschaftsgericht um demnächstige Nennung der Namen, damit sie sie rechtzeitig (Personenstandsgesetz § 27 Absatz I, oben unter 1) dem Standesbeamten anzeigen könne (§ 24 cit. Absatz I Satz 2).

d) Am 4. Januar macht der Standesbeamte dem Vormundschaftsgericht Anzeige von der Auffindung des Minderjährigen mit unbekanntem Familienstande (Freiw. Gerichtsb. § 48).

e) Vom 5. Januar bis 15. Februar erledigt das Vormundschaftsgericht die Ernennung des Vormundes.

f) Vom 15. Februar bis 1. März entscheidet sich der Vormund über die Namen und zeigt diese dem Vormundschaftsgericht an.

g) Am 2. März macht das Vormundschaftsgericht der Polizei die sub 3 erbetene Mitteilung.

h) Am 3. März gibt die Polizei die Mitteilung an den Standesbeamten ab.

i) Am 4. März nimmt der Standesbeamte die Eintragung vor.

Die Umwege unter c und d und unter g und h lassen sich nicht vermeiden und nicht durch direkte Nachricht der Polizei an das Vormundschaftsgericht und später des Vormundschaftsgerichts an den Standesbeamten umgehen. Wenigstens scheint mir dies angesichts der gesetzlichen Bestimmungen (Anm. 133) nicht zulässig; mindestens wäre wohl eine solche direkte Nachricht nicht erzwingbar. (Anm. 134). — Dagegen ist eine andere Vereinfachung des Verfahrens

---

Staatsministeriums, Abteilung der Justiz und des Innern vom 22. Dezember 1875 im „Standesbeamten" Jahrg. 2_1 (1895) S. 269.

133) Es würde sich aber gelegentlich einer Revision der beiden Reichsgesetze eine legislative Vereinfachung empfehlen.

134) Freiwillig wird die Polizei aber wohl im Interesse des Findlings das Vormundschaftsgericht in Kenntnis setzen und dieses wird dann zur Einleitung der Vormundschaft schreiten dürfen.

Digitized by Google

denkbar unter analoger Anwendung des von den Normalfällen der Neugeburten (mit bekannten Eltern) handelnden § 22 Absatz III des Personenstandsgesetzes:

„Standen die Vornamen (Anm. 135) des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt (Anm. 136) anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung."

Läßt man die analoge Anwendung dieser Norm (Anm. 137) zu, so kommt man zu dem — auch mit Rücksicht auf die Grundauffassung (Anm. 138) des § 48 des Gesetzes

35) Hier dann also — bei analoger Anwendung — Vornamen und Nachnahmen; vgl. unten Anm. 137.

136) Hier dann also: binnen zwei Monaten nach dem Funde.

137) Dafür sprechen sich Hinschius S. 87 Anm. 57, von Sicherer S. 108 und Schramm S. 75 aus, jedoch nur wegen der Vornamen; indessen sind (wenigstens bei Identität des zur Beilegung befugten Organs) keinerlei Verhältnisse denkbar, unter denen sich eine faktische Trennung in der Behandlung beider Namensarten (eine sofortige Beilegung des Nachnamens und eine Hinausschiebung der Beilegung des Vornamens) rechtfertigen würde. — von Erichsen schweigt über § 22 Absatz III. — Sartorius spricht sich S. 178 Anm. 3 betreffs beider Namensarten gegen die Analogie aus: mit guten Gründen, die aber durch die im Text angedeuteten Zweckmäßigkeitsrücksichten wohl reichlich aufgewogen werden.

138) Sie geht (vgl. die Denkschrift zu dem Gesetze, Berlin, Guttentag, 1897, S. 30) dahin, daß der Vormundschaftsrichter von allen Bedarfsfällen baldigst Kenntnis erlangen soll; wegen der Minderjährigen mit unbekanntem Personenstande nimmt der Gesetzgeber also, wie es scheint, an, daß der Vormundschaftsrichter von dem Bedarfsfalle überhaupt erst erfährt, nachdem der Standesbeamte seine ganze Eintragungstätigkeit (auch betreffs der Namen) beendet hat. Natürlich wäre das kein stichhaltiges Argument gegen das sub IX gewonnene Resultat, denn das B. G. B. ist aus sich selbst und nicht aus einem seiner Nebengesetze oder gar aus dessen Materialien zu interpretieren.

Digitized by Google

über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sehr versöhnlichen — Ergebnisse, daß die Maßnahmen sub 3 c sich ein wenig einfacher gestalten, indem der Standesbeamte auf Grund der vorliegenden polizeilichen Mitteilungen sofort Alles bis auf die Namen eintragen kann (die Mitteilung des Vormundschaftsgerichts an die Polizei, oben g, auch hier wegen § 24 des Personenstandsgesetzes unvermeidbar, würde dann ex officio, nicht auf vorangehende Bitte, zu erfolgen haben). Der Hauptgewinn aber wäre die sich aus Kombination der §§ 27 Absatz I und 22 Absatz III des Personenstandsgesetzes ergebende Ausdehnung (Anm. 139) der Frist für Beilegung und Anmeldung der Namen auf eine Zeitdauer von nahezu fünf Monaten.

XIII) Wer eigentlich Vormund des Kindes wird, interessirt nur indirekt, und es mag genügen, wenn ich darauf aufmerksam mache, daß einerseits eine vorzugsweise Berufung gemäß BGB. §§ 1776—1778 hier nicht in Frage kommt, sondern nur eine „Auswahl" gemäß § 1779 (Anm. 140), daß aber andererseits zufolge Artikel 136 Nr. 3 und Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum BGB. laut etwaigem Partikularrechte (Anm. 141) der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Auf-

139) Diese Ausdehnung könnte etwa wesentlich werden wenn der vom Gemeindeweisenrat, B. G. B. § 1849 als Vormund in Vorschlag Gebrachte oder wenn der Anstaltsvorsteher (unten XIII) sich augenblicklich auf einer längeren Reise befindet bezw. schwer erkrankt ist; oder etwa, wenn es noch unentschieden ist, ob das Kind in eine Anstalt aufgenommen werden wird und dann die Ernennung eines besonderen Vormundes entbehrlich wäre.

140) Und darum eine Pflicht zur Uebernahme der Vormundschaft (B. G. B. § 1785).

141) Vgl. z. B. Preußisches Ausführungsgesetz zum B. G. B. vom 20. September 1899 (Preuß. Ges.-S. Nr. 31 S. 177 ff) Artikel 78, dessen § 4 eine neue Person in den Kreis der zur Namengebung Berechtigten einführt, nämlich (auf Grund fakultativer ortsstatutarischer Bestimmung) den Beamten der Gemeindeverwaltung.

Digitized by Google

sicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter (nach Nr. 3 auch ein vom Vorstande bezeichneter Angestellter) der Anstalt entweder (a. a. O. Nr. 3) vor allen anderen Personen zum Vormunde des minderjährigen Pfleglings bestellt werden kann oder (a. a. O. Nr. 1) alle oder einzelne Rechte oder Pflichten des Vormundes für den Pflegling ausüben darf (Anm. 142).

XIV) Wenn sich ausnahmsweise die Ernennung des Vormundes verzögert (Anm. 143), so können neben dem sub XII a. E. angedeuteten Auswege noch zwei andere eingeschlagen werden; es kann nämlich das Vormundschaftsgericht (Anm. 144) dem Standesbeamten dadurch entgegenkommen (Anm. 145), daß es:

1. nach BGB. § 1846 (Anm. 146) selber die Namengebung vornimmt, wobei es aber mit dieser Befugnis lediglich in der Reserve steht (Anm. 147) und zu der Namengebung nicht etwa schon deshalb befugt ist, weil dadurch für das Vormundschaftsgericht, den

142) Dann aber (nach jetzigem Recht unbedingt, aber wohl auch nach dem Stande des früheren Partikularrechts) ohne Weiteres von Gesetzes wegen, nicht auf Veranlassen der anzeigepflichtigen (oben I 2 und II 1) Polizeibehörde; vgl. oben Anm. 37 und 122.

143) Vgl. die oben Anm. 139 angedeuteten Gründe.

144) Kompetent kann im Falle 1 gemäß § 44 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch das Amtsgericht erscheinen, in dessen Bezirk sich mittlerweile der Pflegling in Obhut befindet.

145) Vgl. ähnlich wegen des Vornamens ehelicher Kinder Opet, Verwandtschaftsrecht S. 196 f.

146) B. G. B. § 1846: „Ist ein Vormund noch nicht bestellt . . . so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln zu treffen."

147) Die Bestimmungen der unter V 4—6 erwähnten Ausführungsgesetze erhalten also durch B. G. B. § 1846 keine materielle Deckung, und nicht völlig korrekt erscheint es mir, wenn Nippold S. 370/371 sagt: „So lange ein solcher noch nicht bestellt ist, hat das Vormundschaftsgericht die Namen beizulegen."

Digitized by Google

Standesbeamten, den Vormund (Anm. 148) und das Kind Weiterungen und Zeitverlust erspart werden; oder daß es

2. nach BGB. § 1909 Absatz III (Anm. 149) einen Pfleger bestellt, welcher die Namenbeilegung vornehmen soll.

XV. Versäumt oder verzögert der ernannte Vormund die Namenbeilegung, so wäre dies als „Pflichtwidrigkeit" im Sinne des BGB. §§ 1837, 1886 zu betrachten, und das Vormundschaftsgericht hätte „durch geeignete Gebote einzuschreiten" bezw. „den Vormund . . . . . zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anzuhalten", schlimmstenfalls „den Vormund zu entlassen." (Anm. 150).

XVI) Von den gewählten Namen hat der Vormund dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, schon damit dieses seine Akten danach ergänzt, insbesondere aber auch, damit es nunmehr die unter XII 3 g erwähnte Anzeige an die Polizei (Anm. 151) zu machen imstande ist. Dagegen

XVII) Eine Genehmigung der vom Vormunde gewählten Namen durch das Vormundschaftsgericht läßt sich — im Prinzip wenigstens (Anm. 152) — aus den Vorschriften des BGB. (Anm. 153) nicht folgern.

---

148) Ein Vormund müßte im Allgemeinen (vgl. jedoch oben Anm. 139 a. E.) ja doch über kurz oder lang bestellt werden.

149) B. G. B. § 1909 Absatz III (vgl. oben Anm. 114): „Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist."

150) In Betracht käme auch hier in Verbindung mit B. G. B. § 1796 Absatz II der oben XIV 1 erwähnte § 1846.

151) Zu direkter Benachrichtigung der Polizei scheint mir der Vormund weder berechtigt noch verpflichtet.

152) Vgl. unten sub XIX.

153) Vgl. insbes. B. G. B. §§ 1821 ff. — Von den oben Anm. 108 erwähnten Anträgen betr. die religiöse Erziehung der Findlinge wollten einige (Kommissionsprot. a. a. O. S. 868 Nr. 5 § e, S. 870 Nr. 6 § 1658, Nr. 7 § 1665 Satz 2, S. 872

Digitized by Google

XVIII) Wir haben nunmehr die andere oben I 2 b aufgeworfene Frage zu prüfen: welche Namen können für das Findelkind gewählt werden?

1. Die Antwort lautet prinzipiell: Der Vormund kann jeden Namen wählen, der ihm beliebt (Anm. 154). Soweit freilich allgemeine gesetzliche Schranken bestehen, sind sie auch beim Findelkinde zu beachten. (Anm. 155).

2. Solche Schranken bestehen aber nur wegen der Vornamen und bieten, da sie auch bei Kindern mit bekannten Eltern die ganz willkürliche Namengebung hindern, nichts besonderes für unsern Fall.

3. Den Nachnamen darf also der Vormund ganz beliebig (Anm. 156) wählen; er ist

---

Nr. 9 § 1658) die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts für erforderlich erklären.

154) Ueber außerdeutsches Recht vgl. z. B. Stückelberg S. 72 f., Kaserer, die Personen-Namen und deren Aenderung nach österreichischen Gesetzen, Wien 1879, S. 36 ff.

155) Vgl. über diese z. B. Sartorius S. 156, Schramm S. 22 ff., von Sicherer in von Stengels Wörterbuch S. 158 ff., von Staudinger S. 178 f. — Ob diese Schranken aus der Zeit vor Inkrafttreten des B. G. B. stammen, ist gleichgültig, weil sie dem öffentlichen Recht angehören. — Die Bemerkung im Standesbeamten Jahrg. 28 (1902) S. 270: „Da die Wahl der Vornamen ... bei Findlingen (§ 24 R. G.) der Ortspolizeibehörde ... freisteht ..., so erachten wir die Beilegung von weiblichen Vornamen an Kinder männlichen Geschlechts und umgekehrt nicht gerade für sehr verständig, nichtsdestoweniger für zulässig", ist in allen Teilen unzutreffend (vgl. oben II 1 und — analog — unten 4 b und c) und höchstens bezüglich der Namenverbindungen Carl Maria (von Weber), Johann Maria (Farina) und dergl. für männliche Findling haltbar.

156) Mehrere Schriftsteller (Kollrack S. 787, Levi S. 29, Müller S. 246 bezw. 390, Süpfle S. 37, Stückelberg S. 72 f.) erwähnen eine (auch in dem Formular bei von Erichsen S. 70 f. — „Anna Elisabeth Thiergarten" — beachtete) Gepflogenheit,

Digitized by Google

keineswegs auf die massenhaft vorhandenen Namen wie „Müller" oder „Schulze" angewiesen, sondern darf getrost auch seltenere Namen (Anm. 157) wählen, ohne daß der berechtigte Träger dieses Namens irgendwie zu einem Protest oder zu einer Klage - gemäß BGB § 12 - befugt wäre; denn wennschon letzterer durch Geburt den Namen erhalten hatte, das Findelkind nur durch Beilegung, so gibt diese Beilegung, weil gesetzmäßig vorgenommen, dem Findelkinde ein nicht minder starkes Recht auf diesen Nachnamen. „Gesetzmäßig" freilich muß die Namenbeilegung insbesondere auch in dem Sinne erfolgt sein, daß sie von dem gesetzlich dazu kompetenten Organe, also nach gegenwärtigem Civilrecht vom Vormunde (oben IX, insbes. 3) ausgegangen ist. Demnach würde BGB. § 12 anwendbar sein auch gegenüber einem Findelkinde, dem in Sachsen-Meiningen, in Sachsen-Coburg-Gotha oder in Reuß j. L. der Name vom Vormundschaftsgericht (Anm. 158) beigelegt wurde, und ebenso gegenüber jedem Findelkinde, das seinen Namen von der Polizei (Anm. 159) beigelegt erhielt.

---

den Namen dem Fundort entsprechend zu wählen. Diese Gepflogenheit (nicht etwa „Gewohnheitsrecht") ist zwar uralt — vgl. 2. Mose Kap. 2 Vers 10: „und hieß ihn Mose, denn sie sprach: Ich habe ihn aus dem Wasser gezogen" —, aber sie bindet den Vormund keineswegs.

157) Ich kann deshalb nicht (oder höchstens aus dem unten 4b und c angedeuteten Gesichtspunkt) billigen, was Kollrack S. 79 sagt: „Bei Namen, die den Straßen zum Andenken berühmter Männer verliehen wurden, dürfte der erwähnte Brauch indessen doch fraglich erscheinen. Die Beilegung der Namen Bismarck, Goethe, Humboldt, Willibald-Alexis u. A. nach dem Fund auf also bezeichneten Straßen wird sich durch die Wahl des Wochentagsnamens oder Bezeichnung eines anderen Umstandes vermeiden lassen".

158) Es sei denn, daß der Spezialfall XIV 1 vorlag, was das beklagte Kind zu behaupten und zu beweisen hätte.

159) Auch wenn dies vor dem 1. Januar 1900 geschehen war; denn auch nach dem älteren Zivilrecht war die Namenbeilegung Ausfluß der elterlichen Sorge für die Person des Kindes gewesen.

Digitized by Google

4. Nur folgende Schranken (Anm. 160) wird man freilich auch wegen der Nachnamen der Findelkinder anerkennen müssen:

a) Einen adligen (Anm. 161) Namen darf der Vormund dem Findling nicht geben, selbst wenn z. B. auf den Windeln eine Grafenkrone eingestickt ist. Denn erstens: wer bürgt für wirklich adlige (und überhaupt eheliche) Abstammung dieses Findlings? und zweitens gehört der Erwerb eines adligen Namens wohl weniger in das privatrechtliche Namenrecht als in das öffentliche Recht des Geburtsstandes. (Anm. 162).

b) Ganz auffallende — z. B. besonders häßliche (Anm. 163) oder lächerliche — Namen, oder Namen berüchtigter Verbrecher (Anm. 164), kurz Namen, die dem Kinde im späteren Leben arge Unannehmlichkeiten schaffen könnten, sind zu vermeiden (Anm. 165), weil durch ihre Wahl der Vormund die Sorge für die Person des Kindes (oben IX 1) verletzen könnte.

c) Aus gleichem Grunde dürfte es unangebracht sein, einem augenscheinlich zur germani-

---

160) Die nachstehenden Bemerkungen sollen nicht durchaus erschöpfend sondern mehr exemplifikatorisch sein.

161) Über die angeblich in Deutschland lange verbreitete irrige Ansicht, daß man in Spanien Findlinge als adlig betrachtete, vgl. Levi S. 30, Kollrack S. 103, Stückelberg S. 73.

162) Vgl. oben Anm. 69.

163) Wegen unanständiger Namen kann das diesbezügliche Verbot betreffs der Vornamen (vgl. z. B. Sartorius S. 156) analog herangezogen werden.

164) Etwa: Kickerikl, Käserinde, Simplizissimus bezw. Rinaldini, Hoedel.

165) Vgl. Covelle, Essai sur le nom en droit civil, Genève 1877, p. 69, wo es von officier d'État heißt, er müsse montrer un certain tact dans le choix qu'il fera d'un nom de famille, en évitant de choisir pour l'enfant un nom qui pourra lui apporter l'apparence du ridicule. — Was Cohn S. 31 Anm. 6 für die Namensänderung bemerkt, trifft auch für die Namengebung bei Findelkindern zu, daß es nämlich nicht empfehlenswert sei, allzu verbreitete Familiennamen zu wählen.

Digitized by Google

schen Race gehörigen Kinde einen ausgesprochen oder vorwiegend jüdischen oder polnischen oder überhaupt ungermanischen Namen (Anm. 166) zu geben. (Anm. 167).

d) Der Nachname wird auch nicht in einer ganz willkürlichen Buchstabenzusammensetzung (Becede oder gar vokalloses Bcd) oder in einem einzelnen Buchstaben (B, K) (Anm. 168) bestehen können; denn dasjenige dürfte eben kein „Name" sein, was so wenig den üblichen Formen der (doch zumeist genetisch entwickelten) Familiennamen entspricht.

XIX) Sollte der Vormund ungeeignete Namen wählen und auf dieser Wahl durchaus bestehen, so käme wegen des unter XVIII 4 b (c und b) angedeuteten Gesichtspunktes der Fürsorgeverletzung das unter XV erwähnte Eingreifen (Anm. 169) des Vormundschaftsgerichts auch hier zur Anwendung (Anm. 170).

XX) Die Frage, wann eigentlich das Findelkind seine Namen (Anm. 171) erworben hat, wird hier offenbar — im Gegensatz zu den Regelfällen (Anm. 172) — für Vor- und Nachnamen eine gemeinsame Antwort erhei-

166) Wegen fremdländischen Vornamen vgl. auch von Staudinger a. a. O. S. 180 Anm.

167) Derartige Namen werden am besten überhaupt ganz vermieden werden; denn man kann ja nicht wissen, ob nicht der Vater des ehelich bezw. die Mutter des unehelich geborenen Kindes doch christlich und germanisch ist.

168) Die Namen „Beh" und „Kah" freilich gibt es.

169) Aber nicht eine „Genehmigung" in dem sub XVII vermerkten Sinne.

170) Darin liegt freilich das Erfordernis einer Kontrolle der Namenswahl, und hierdurch allein rechtfertigt es sich schon, daß die Anzeige der Namen an die Polizei (oben XII 3 g) nicht direkt durch den Vormund, sondern durch Vermittelung des Vormundschaftsgerichts erfolgen muß.

171) Und damit den Namensschutz aus B. G. B. § 12.

172) Denn bei ihnen vollzieht sich der Namenserwerb getrennt: betreffs des Familiennamens durch die Geburt (oben VII 4b), betreffs des Vornamens durch die elterliche Beilegung (oben VII 4a).

Digitized by Google

schen (Anm. 173), und diese Antwort wird (wie in den Regelfällen betreffs des Vornamens) dahin zu lauten haben: mit der Beilegung. Welcher Vorgang aber als diese „Beilegung" zu betrachten ist — der endgiltig gefestigte Willensentschluß des zur Beilegung Befugten (hier also des Vormundes), die kirchliche Taufe oder die Eintragung durch den Standesbeamten —, bleibt bei dem Stillschweigen der Gesetze hier ebenso unklar, wie in den Regelfällen (Anm. 174). Da aber die Eintragung im Geburtsregister nur deklaratorische Bedeutung hat (unten XXI) und da die kirchliche Taufe (bezw. die ihr entsprechende Beschneidung nach jüdischem Ritus) unmöglich das Entscheidende für diese lediglich dem Rechtsleben angehörige Angelegenheit sein kann, so wird der endgiltig gefestigte Willensentschluß des Vormundes maßgebend erscheinen müssen. Als das hierfür wesentliche Moment möchte ich aber die Anzeige des Vormundes ans Vormundschaftsgericht (oben XII 3 f) bezeichnen: nicht nur, um auf diese Weise einen festeren Zeitpunkt zu gewinnen, sondern auch mit Rücksicht auf die unter XIX (Anm. 175) angedeutete Kontrollbefugnis des Vormundschaftsgerichts (Anm. 176). Uebrigens werden hier praktische Schwierigkeiten schwerlich eintreten und etwaige Prozesse werden an diese Unterfrage kaum anknüpfen (Anm. 177).

173) Zu einer Trennung (vgl. die vorige Anmerkung) fehlt hier jeglicher Anhalt; vgl. auch oben Anm. 137.

174) Wegen der Regelfälle vgl. z. B. Sartorius S. 157 ff. sowie den anonymen Aufsatz in den Bl. f. administrative Praxis, herausg. von Luthardt, Bd. 33, Nördlingen 1883, S. 231 ff.

175) Anmerkung 170.

176) Die Anzeige des Vormundschaftsgerichts an die Polizei (oben XII 3 g) kann als bloße Ausführungsmaßregel im Interesse der sich anschließenden standesamtlichen Beurkundung nicht als das Wesentliche erscheinen.

177) Es müßte denn z. B. der Vormund zwischen Namenauswahl und -anzeige gestorben sein und der neue Vormund andere Namen wählen wollen.

Digitized by Google

XXI) Jedesfalls ist die standesamtliche Eintragung der Namen des Findlings für den Namenserwerb als solchen völlig gegenstandslos: diese Eintragung hat nicht konstitutiven sondern lediglich deklaratorischen Effekt, und in ihrer formalen Bedeutung als Beurkundungsakt unterscheidet sich diese Eintragung in Nichts von den anderen Eintragungen des Standesbeamten.

XXII) Wird der wahre Name des Findlings später ermittelt (Anm. 178), so ist dazu folgendes zu bemerken:

1. Den Familiennamen hatte das Kind schon mit seiner Geburt erworben; der ihm vom Vormunde beigelegte Nachname weicht also bei Ermittelung des wahren Nachnamens dem letzteren.

2. Aber auch der Vorname muß hier als bloßer „Interimsname" (oben VII 4 b α und γ) demjenigen Namen weichen, den etwa die wirklichen Eltern (Anm. 179) dem Findlinge lieber beizulegen wünschen.

3. Auch hier ist die Beurkundung im Geburtsregister (Anm. 180) lediglich deklaratorisch, weil die Vorgänge sub 1 und 2 ipso jure und sofort wirken (Anm. 181).

4. Die Beilegung des Vornamens durch die Eltern wirkt selbstverständlich lediglich ex nunc, aber auch die Feststellung des wahren Familiennamens kann keine Wirkung ex tunc (Rückwirkung auf den Augenblick der Geburt) haben (Anm. 182), sondern nur von der zweifellosen Ermittelung des wahren Sachverhalts ab wirken.

178) Vgl. zu diesem Falle auch Opet, Namenrecht, S. 367.

179) Bezw. der Findling selbst, wenn er mittlerweile volljährig geworden ist; vgl. unten § 4 I 2.

180) Die Berichtigung des Registers am Rande; vgl. unten sub 5.

181) Ebenso wie Erwerb des Adels, eines Majorates, einer Erbschaft nun ipso jure eintreten würden.

182) Eine solche wäre auch ohne Erheblichkeit; etwas anderes und nicht hierher gehörig sind z. B. die erbrechtlichen Wirkungen der Feststellung des wahren Personenstandes.

Digitized by Google

5. Die Berichtigung des Geburtsregisters, welche nunmehr (Anm. 183) zufolge Personenstandsgesetz § 26 am Rande der ersten Eintragung (Anm. 184) stattzufinden hat (Anm. 185), ist auch hier lediglich deklaratorischer Natur in dem oben XXI angedeuteten Sinne.

6. Da diese Eintragung „auf Antrag eines Beteiligten" erfolgt, so wird man es bei minderjährigen Findlingen demjenigen, welcher die „Fürsorge für die Person" des Kindes hat (Anm. 186), bei inzwischen volljährig gewordenen Findlingen diesen selber überlassen müssen, ob die Feststellung der wahren Abstammung im standesamtlichen Register ihnen zweckmäßig erscheint. Unter Umständen können aber auch dritte Personen als antragsberechtigte „Beteiligte" erscheinen, nämlich dann, wenn diese

183) Vgl. hierzu und zu anderen unter § 26 bezw. § 25 gehörigen Fällen z. B. Hinschius S. 92 Anm. 62 a, Sartorius S. 181 sub δ, S. 190 sub γ, Schramm S. 74, Levi S. 30, Nippold S. 371, von Sicherer, Kommentar S. 117 aber auch bereits Einert (oben Anm. 6 S. 103 f.

184) D. h. der Eintragung, die über den Fund gemäß § 24 des Personenstandsgesetzes erfolgt war. — Wenn der Findling auch schon gemäß § 22 (Normalfall) eingetragen gewesen war, so dürfte es sich empfehlen, durch gegenseitige Verweisungsvermerke die beiden Eintragungen mit einander in Beziehung zu bringen.

185) Aber nicht ex officio; vgl. unten sub 6. Auch werden nicht sowohl die neuen (bezw. eventuell richtiger gesagt: die alten) Namen als solche eingetragen, sondern vielmehr die „Feststellung der Abstammung" und, was die etwaigen neuen Vornamen betrifft, der „Vorgang" ihrer Beilegung durch die wahren Eltern (vgl. — in analoger Anwendung — § 26 des Personenstandsgesetzes).

186) Das können die Eltern sein, aber (z. B. wenn diese nicht mehr leben) auch der bisherige Vormund bleiben. — Sind diese Personen säumig (und ist der Findling noch minderjährig), so kann das Vormundschaftsgericht sie zur Antragstellung anhalten bezw. selber die Anmeldung beim Standesamt vornehmen; vgl. oben XV sowie B. G. B. §§ 1666 Absatz I, 1684.

Digitized by Google

Personen nach Maßgabe des BGB. § 12 dem Findlinge die Führung des bisherigen Namens zu bestreiten befugt sind (Anm. 187).

XXIII) Wenn einmal — gewiß nur selten — wegen eines Findelkindes Kollisionen zwischen deutschem und außerdeutschem Recht auftauchen, so werden sich solche Fragen des Internationalen Privatrechts verhältnismäßig einfach schlichten lassen. Wird nämlich auf deutschem Gebiet (Anm. 188) ein Kind gefunden, selbst unmittelbar an der Grenze, so muß es natürlich, einstweilen wenigstens, als deutsches Kind betrachtet und behandelt werden. Die Registrierung im standesamtlichen Geburtsregister erstreckt sich ohnedies auch auf den Fall der Geburt eines Kindes mit fremder Staatsangehörigkeit im Inlande (Anm. 189), und die Namengebung als vormundschaftsrechtliche Angelegenheit läßt sich gleichfalls unter die oben erörterten Vorschriften des deutschen Rechts (Anm. 190) stellen (vgl. Einführungsge-

187) Uebrigens kann die Berichtigung auch noch weitere Berichtigungen nach sich ziehen, wenn nämlich die Feststellung des wahren Personenstandes erst eintritt, nachdem der Findling schon selbst ein Kind (der männliche ein eheliches, der weibliche ein uneheliches) hatte.

188) Der umgekehrte Fall, daß nämlich ein tatsächlich deutsches Kind außerhalb der Reichsgrenzen gefunden wird, ist lediglich nach dem Recht des betreffenden Staates (seinem Civil- und Personenstandsrecht) zu beurteilen.

189) An der Anwendbarkeit des § 24 des Personenstandsgesetzes darf also auch dann nicht gezweifelt werden, wenn im Einzelfall die Wahrscheinlichkeit sehr groß ist, daß das Kind z. B. von italienischen Arbeitern, die in der Gegend des Fundorts beschäftigt sind, oder von durchgereisten ungarischen Zigeunern stammt. Auch das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (oben XII 2) greift als lediglich formales Gesetz wegen des sog. „Territorialitätsprinzips" (‚locus regit actum') auf die Angelegenheiten der Ausländer Platz, die sich im Inlande befinden.

190) Mindestens unter B. G. B. § 1793 in Verbindung mit E. B. G. B. Artikel 23 Absatz I bezw. unter

Digitized by Google

setz zum B. G. B. Art. 23). Nur wenn später der wahre Personenstand des Kindes ermittelt und bei dieser Gelegenheit festgestellt wird, daß das Kind nicht deutsche Eltern hat, so wird für die unter XXII erörterten Fragen nicht mehr das deutsche Recht maßgebend sein (vgl. ebenda Art. 18 bis 20 als argumenta e contrario).

XXIV) Die Uebergangsvorschriften des Einführungsgesetzes zum BGB. interessieren für künftige Fälle des Fundes von Neugeborenen selbstverständlich überhaupt nicht. Sie und das ältere Recht können aber in Frage kommen, wenn wegen älterer Vorgänge die Befugnis zur Namenbeilegung und damit zur Namenführung streitig werden sollte. In dieser Hinsicht mögen folgende Andeutungen genügen: Auch wenn das Anfang Januar 1900 gefundene Kind ganz zum Schluß des Jahres 1899 geboren sein könnte, ist das Recht des BGB. (Anm. 191) maßgebend (vgl. Einführungsgesetz Artikel 203 Satz 1, 208 Absatz I); desgleichen ist der vor dem 1. Januar 1900 bestellte Vormund des Ende 1899 gefundenen Kindes noch nach dem 1. Januar 1900 zur Namengebung befugt gewesen (vgl. ebenda Art. 210 Absatz I Satz 1, Absatz II Satz 1). Für Kinder dagegen, die vor dem 1. Januar 1900 den Namen erhalten hatten, beurteilt sich die Befugnis zur Namenbeilegung nach dem älteren Civilrecht (das aber auch durchweg zu Gunsten einer Kompetenz des Vormundes zu deuten sein dürfte); nur die elterliche Befugnis zur Beilegung eines anderen Vornamens und der Wechsel des Familiennamens sind, wenn sich bei einem derartigen Findlinge später, in der

B. G. B. § 1846 in Verbindung mit E. B. G. B. Artikel 23 Absatz II.

191) Ebenso für jede nach dem 1. Januar 1900 erfolgende Eintragung das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (oben XII 2) als Gesetz rein formalen Inhalts (‚tempus regit actum'); das Personenstandsgesetz galt (vgl. unten) ohnedies schon vor dem 1. Januar 1900.

Digitized by Google

Aera des B.G.B., der wahre Familienstand herausstellt, unbedingt (Anm. 192) nach BGB. zu beurteilen (vgl. Einführungsgesetz Art. 203 Satz 1, Art. 208 Abs. I). Was aber die Anwendbarkeit des Personenstandsgesetzes betrifft, so war einerseits dessen § 24 (der jedoch nach unserer Auffassung nur für die Registrierung und nicht für das materielle Namengebungsrecht Bedeutung besitzt; vgl. oben I und II) für alle vom 1. Januar 1876 ab gefundenen Neugeborenen maßgebend; andererseits aber kann eine neuerdings erfolgende Feststellung der wahren Abstammung auch nur für Findlinge aus der Zeit vom 1. Januar 1876 ab zu dem Berichtigungsvermerk des § 26 (oben XXII 5) führen, da dieser Vermerk die erstmalige Eintragung des Geburtsfalles voraussetzt.

§ 3.

Der Name älterer Findelkinder.

Im § 2 war nur von „neugeborenen" Findelkindern die Rede. Den Anlaß, dort lediglich ihre Rechtslage zu betrachten, gab der Umstand, daß der Ausgangspunkt der Betrachtung, § 24 des Personenstandsgesetzes, ausdrücklich von „neugeborenen" Findlingen redet. Was geschieht nun aber, wenn es sich bei dem Funde um ein Kind handelt, das zu den „neugeborenen" nicht gerechnet werden kann? Um zu sicherem Resultate zu gelangen und die vielfachen Irrtümer und Fehler der bisherigen Literatur und Praxis zu vermeiden, müssen wir auch bei dieser Frage äußerst vorsichtig und ganz schrittweise vorgehen. Diese Irrtümer und Fehler haben insbesondere darin bestanden, daß man § 24 cit. heranzog und aus ihm Folgerungen ableitete, ohne die Begrenzung seines Anwendungsgebietes zuzugeben oder überhaupt zu bemerken.

I) Außer den Kommentatoren zum Personenstandsgesetze — die natürlich den Ausdruck „neugeboren" in § 24 erwähnt und mehr oder

192) Mit Ausnahme des in Art. 208 Absatz I Halbsatz 2 angedeuteten Punktes.

Digitized by Google

weniger scharf ins Auge gefaßt haben (Anm. 193, 194) — und außer einigen wenigen Verfassern von Monographieen zum Namenrecht (Anm. 195) — welche den Ausdruck „neugeboren" wenigstens nicht ganz unerwähnt lassen, wennschon sie nicht den genügenden Akzent darauf legen — hat mit einiger Ausnahme Rehbeins (Anm. 196) die gesamte Literatur zum Namenrecht (Anm. 197) und zum bürgerlichen Recht (Anm. 198), auch soweit sie den § 24 cit. positiv heranzieht (Anm. 199), immer nur von „Findelkindern" schlechthin gesprochen.

II) Die Praxis (Anm. 200) hat es zwar nicht einfach übersehen, daß § 24 eine gebundene Marschroute bietet, sie hat vielmehr über die Anwendbarkeit dieser Norm auf ältere Findlinge debattiert, aber sie ist dabei m. E. über das Ziel geschossen.

III) Der Ausdruck „Findelkinder" (Findling) an sich besagt garnichts mehr, als daß es sich um Personen in kindlichem (Anm. 201) Alter

193) Vgl. über Fitting, Hinschius und Sartorius unten sub IV 1 und 2 und Anm. 221.

194) Nicht tun dies von Sicherer S. 107 und Pfiller S. 45.

195) Kollrack (S. 78), Levi (S. 29), Nippold (S. 370), Schramm (S. 73), Süpfle (S. 36 f.)

196) Rehbein, Das B. G. B. mit Erläuterungen, Bd. I (Berlin 1899) S. 24 sub V.

197) Vgl. über Cohn, Goetze, Isaak, Kollrack, Levi, Müller, Nippold, Opet, Ramdohr, Schramm, von Sicherer in von Stengels Wörterbuch, Stückelberg und Süpfle oben § 2 II.

198) Vgl. über Cosack, Crome, Dernburg, Engelmann, Gierke, Heilfron, Hölder, Matthiaß, Müller und Meickel, Weyl (Vorträge) gleichfalls oben § 2 II.

199) Vgl. oben Anm. 16 darüber, daß dies fast seitens aller Schriftsteller geschehen ist.

200) Soweit sie aus der einzigen dafür zu Gebote stehenden Quelle, der Zeitschrift „Der Standesbeamte" (oben Anm. 24), zu entnehmen ist.

201) Bezw. in jugendlichem Alter. Denn es braucht sich nicht gerade um ein „Kind" im — gleichfalls unabgrenzbaren — Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs zu handeln. Ueber gewisse vom juristi-

Digitized by Google

handele, die aufgefunden worden sind. Daß sie eben erst geboren seien, steckt weder in dem Worte noch (Anm. 202) m. E. in dem landläufigen Sinne, welchen man damit verbindet. — Wenn also ein Gesetz den ausdrücklichen Zusatz (Anm. 203) enthält „neugeboren", so muß es doch wohl auf diesen Zusatz Gewicht gelegt haben, und keineswegs darf er ohne triftige Veranlassung ganz ignoriert werden; um so weniger, wenn sich bestimmte Gründe für die Einstellung des Zusatzes aufdecken lassen. Letzteres ist nun freilich bei der Dürftigkeit der Materialien (Anm. 204) zu § 24 cit. nicht möglich; immerhin aber hat die Vermutung viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß § 24 auf diejenigen Findlinge gemünzt ist, betreffs derer nicht angenommen werden muß, daß sie wohl schon ins standesamtliche Geburtsregister eingetragen worden waren (Anm. 205). Als „neugeboren" würden danach solche Findlinge erscheinen, bezüglich derer vermutlich den Anzeigepflichten aus §§ 18ff. des Gesetzes noch nicht genügt oder wenigstens die in § 17 vorgesehene Frist von einer Woche noch nicht abgelaufen ist.

---

schen Standpunkt aus notwendige Grenzziehungen vgl. weiter unten V 1 und VI.

202) Anderer Ansicht Weißler S. 83 sub 7 seines Kommentars zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (zu § 36 Abs. III des Gesetzes, oben § 2 XII 2) bei Erklärung des Wortes „Findlings-Gerichtsstand". Vgl. andererseits Weißler selbst S. 92 sub 3 d und ebenso die Kommentare von Schneider (2. Aufl., München 1901) S. 64 Anm. 17 und Schulze-Goerlitz Bd. I (Berlin 1900) S. 112 sub d *a*, S. 95 sub 7 sowie das Lehrbuch der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Joseph (Berlin 1902) S. 48, 287 als Zeugnisse für einen Sprachgebrauch in der im Text behaupteten allgemeinen Richtung.

203) Er findet sich bereits im code civil art. 58 (oben Anm 45 a), der mit den Worten beginnt: Toute personne qui aura trouvé un enfant nouveauné sera tenue de le remettre à l'officier de l'état civil.

204) Ueber sie oben § 2 III.

205) War Anzeige und Eintragung doch schon erfolgt, so erledigt sich der Fall gemäß Personenstandsgesetz § 23 (oben § 2 XXII).

Digitized by Google

IV) Mit einer derartigen Abgrenzung des Begriffes der „neugeborenen" Findlinge werden wir uns begnügen müssen; für eine genauere Linienziehung giebt das Gesetz nicht die geringste Handhabe, und auch die Literatur und die Praxis bieten wenig Anhalt (Anm.206).

1. Nichts ist damit gewonnen, wenn Hinschius (Anm. 207) äußert, „ein neugeborenes Kind d. h. dem äußeren Anscheine nach neugeborenes und lebendes" (Anm.208), oder wenn ein Ausschreiben des Sachsen-Meiningischen Staatsministeriums (Anm. 209) erklärt: „unter Findelkindern sind nur neugeborene zu verstehen." Ebenso kommt man nicht recht vorwärts, wenn man sagt, § 24 denke an „ein ganz junges Kind" (Anm. 210), soweit es „nach Augenschein innerhalb der Grenzen des jüngsten Lebensalters" stände (Anm. 211).

2. Zu weit geht es, wenn J. Fitting (Anm.212) meint, § 24 sei überall anwendbar, „wo das Kind anscheinend noch in einem Alter ist und unter Umständen gefunden wird, die es rätlich erscheinen lassen, die zur Personenidentität und künftigen Ermittelung der Herkunft dienlichen Momente im Interesse der Feststellung des Per-

---

206) Von den oben Anm. 197 und 198 genannten Schriften spürt keine dem Begriffe nach.

207) Hinschius S. 87 Anm. 55.

208) Ob § 24 auch auf gefundene Kindesleichen oder gar auf Leichen unbekannter Erwachsener ausgedehnt werden darf, interessiert hier nicht, wird aber z. B. im Standesbeamten Jahrgang 2 (1876) S. 341, Jahrgang 3 (1877) S. 106 (Verfügung des Kreisausschusses des Kreises Nieder-Barnim), Jahrgang 25 (1899) S. 53, 94 erörtert.

209) Abt. der Justiz und des Innern vom 22. Dezember 1875, mitgeteilt im Standesbeamten Jahrg. 2 (1876) S. 109 und Jahrg. 21 (1895) S. 277.

210) Standesbeamter Jahrg. 17 (1891) S. 163.

211) Vgl. im Standesbeamten Jahrg. 14 (1888) S. 185.

212) Fitting (J.), Personenstandsgesetz, 2. Aufl., Zweibrücken 1878, S. 85 (vgl. oben Anm. 7). Auf ihn beruft sich auch eine Anm. der Redaktion im Standesbeamten Jahrg. 17 (1891) S. 162.

Digitized by Google

sonenstandes des Kindes in den Standesregistern zu fixieren"; zu weit geht es auch, wenn ein Gerichtshof (Anm. 213) der Ansicht ist, § 24 habe „zweifelsohne . . . solche Findlinge ins Auge gefaßt, welche noch nicht fähig sind, weder durch Sprachlaute, noch durch Geberden irgend welche Andeutungen zu geben, die einen Hinweis zur Ermittelung ihrer Abstammung bieten können" (Anm. 214); gänzlich unberechtigt endlich ist es, zu behaupten (Anm. 215), § 24 des Reichsgesetzes habe „offenbar den Zweck, ein Beweismittel schaffen zu helfen zur Feststellung der Identität von Kindern unbekannter Abstammung, welche ausgesetzt (Anm. 216) gefunden werden" (Anm. 217). — Alle diese Versuche einer Begriffsbestimmung leiden unter mindestens demselben Mangel der Präzision, wie das Wort „neugeboren" selber. — Unzulässig erscheint es endlich, wie es die Praxis (Anm. 218) allerdings getan hat, § 24 auf Kinder von 1½ Jahren (Anm. 219) u. dergl. (Anm. 220) ohne weiteres anwenden zu wollen.

---

213) Das Kgl. Stadtgericht zu N. (Entscheidung vom 22. Febr. 1879) laut Standesbeamter Jahrg. 24 (1898) S. 77 f.

214) Wegen der Unzuverlässigkeiten solcher Angaben des Findlings selber vgl. unten IX 2.

215) Vgl. die oben Anm. 211 erwähnte Stelle aus dem Standesbeamten Jahrg. 14.

216) Auch das ist natürlich viel zu eng; vgl. die unten sub V 2 erwähnten Beispiele.

217) Nur als Abänderungsvorschlag findet sich im Standesbeamten Jahrg. 24 (1898) S. 87 die Wendung: „ein hilfloses Kind, dessen Abstammung unbekannt ist."

218) Vgl. über diese Praxis Nachweisungen bezw. Andeutungen im „Standesbeamten" Jahrg. 14 (1888) S. 185, Jahrg. 17 (1891) S. 85, 152, 162 f., Jahrg. 24 (1898) S. 76 f. (Verfügung des Kgl. Landgerichts B. vom 11. Juni 1891).

219) Standesbeamter Jahrg. 9 (1883) S. 192, Jahrg. 17 (1891) S. 152, 162 f. (vgl. unten V 2 a).

220) Ebenda Jahrg. 28 (1902) S. 71 wird wegen des unten V 2 b zu erwähnenden Falles allerdings die Anwendbarkeit des § 24 richtig geleugnet.

Digitized by Google

3. Die richtige Mitte scheint mir (Anm.221) dagegen eine Bemerkung (Anm. 222) einzuhalten, wonach als „neugeboren" ein Kind zu betrachten sei, „dessen Alter vielleicht nach Stunden, höchstens nach Tagen, aber nicht nach Monaten oder gar Jahren zählt." Immerhin läßt auf diese Abgrenzung die der unter III hervorgehobenen wahrscheinlichen ratio legis entsprechen dürfte, für die Anwendbarkeit des § 24 einen gewissen Spielraum (Anm. 223), den extensiv auszufüllen man aber geneigt und befugt sein wird.

V. Sehen wir jedoch von den einschlägigen Zweifelsfällen ab, die ebenso wie die Funde zweifellos Neugeborener doch nicht gerade unbedingt die Regel der Fundfälle bilden werden, so bleibt für die Erwägungen über die Rechtslage der „Findelkinder" überhaupt noch die sehr erhebliche Zahl der Funde älterer, vermutlich also vorschriftsmäßig angemeldeter Kinder übrig. Denn „Findelkinder" und „Windelkinder" — „Wickelkinder", in der Art der prächtigen Glasuren des Andrea della Robbia am Spedale degli Jnnocenti in Florenz — sind eben nicht immer identisch.

1. Ob der Findling nun etwa 14 Tage oder sechs Monate oder etwa ein Jahr oder noch älter ist, bleibt im Prinzip und für die rechtliche Behandlung gleichgültig, und eine neue Grenze tritt erst ein, wenn der Findling bereits so alt ist, daß er seinen Namen zu nennen vermag; vgl. unten sub IX.

2. Es wurde schon in der Einleitung (§ 1 V) eines historisch beglaubigten Vorganges (Kaspar Hauser) gedacht, der sich Anfang des 19. Jahrhunderts abgespielt hat. Aber auch aus der Aera des Personenstandsgesetzes stehen praktische Beispiele zu Gebot, die zugleich als typisch und gewiß nicht selten wiederkehrend betrachtet werden können:

---

221) Und ebenso Sartorius S. 177 sub 1a.
222) Standesbeamter Jahrg. 24 (1898) S. 76.
223) Zumal sich das Alter des Kindes ja nur approximativ schätzen läßt.

Digitized by Google

a) Aus dem Jahre 1886 wird ein Fall berichtet (Anm. 224), wonach eine unbekannte Frau einem kleinen Mädchen ein etwa 1½ Jahre altes Kind übergeben hatte, um es einen Augenblick zu halten, und wonach die Frau sich dann nicht wieder sehen ließ.

b) Ein zweites Ereignis wird (im Jahre 1902) (Anm. 225) folgendermaßen geschildert: Ein Arbeiter habe 1888 auf eine Zeitungsannonce hin von einer unbekannten im Hotel logierenden Dame ein Kind im ungefähren Alter von 1 Jahr angenommen, wobei die Dame ihren angeblichen Namen und den angeblichen Geburtsort des Kindes nannte. Der Arbeiter habe das Kind erzogen und dieses habe „in der Schule, in der Kirche und im öffentlichen Leben" stets den Namen seines Pflegevaters geführt. Gelegentlich der Entlassung aus der Schule habe sich dann herausgestellt, daß über Herkunft, Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes nichts zu ermitteln war, und die von Amtswegen angestellten Recherchen hätten nur ergeben, daß die Mutter spurlos verschwunden und das Kind nicht am genannten Orte geboren bezw. zur Eintragung ins standesamtliche Geburtregister gelangt sei.

VI) Alle diese Fälle — bis zur Grenze derjenigen, in denen es sich um einen Findling handelt, der die Minderjährigkeit anscheinend und vermutlich (Anm. 226) zurückgelegt hat durch Vollendung des 21. Lebensjahres (BGB. § 2) — haben zunächst noch einiges gemeinsam, wodurch sie sich aber zum Teil (unten Nr. 1) von den Fällen der Funde „Neugeborener" (oben § 2) unterscheiden:

1. Personenstandsgesetz § 24 bleibt, wie schon bemerkt, unanwendbar. Das ist zwar insofern gegenstandlos, weil § 24 nur die re-

224) Standesbeamter Jahrg. 17 (1891) S. 152; vgl. die anderen oben Anm. 219 angegebenen Stellen.

225) Standesbeamter Jahrg. 28 (1902) S. 71.

226) Denn ganz genau läßt sich ja das Alles eben nur mit Hilfe der Geburtsurkunde bezw. ähnlicher zuverlässiger Beweismittel feststellen.

Digitized by Google

gistermäßige Behandlung der Angelegenheit durch den Standesbeamten und die ihr vorangehende Rechtshilfepflicht des Finders und der Polizei, aber — nach unserer Ansicht wenigstens — nicht die eigentlich personenstandsrechtliche und privatrechtlicher Seite betrifft (vgl. § 2 VIII, IX 1); der Effekt ist also in der zuletzt genannten Hinsicht für „neugeborene" und für ältere Findlinge der gleiche. Aber wegen gewisser indirekter Einwirkungen auf die Ausgestaltung des zur standesamtlichen Eintragung hinführenden Zwischenverfahrens, die sich (vgl. oben § 2 XII 3) dort geltend machten, wird, eben weil § 24 hier versagt, das Ergebnis ein anderes sein (vgl. unten VII 3, 6).

2.) Dagegen bleiben die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 48 (Anm. 227) — oben § 2 XII 2 — auch hier anwendbar, weil sie sich ganz allgemein auf einen „Minderjährigen" beziehen, „dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist" (Anm. 228).

3. Von den § 2 V 4—6 erwähnten drei Ausführungsgesetzen sprechen das Sachsen-Meiningische und das Sachsen-Coburgische lediglich von „Findelkindern" (Anm. 229), das für Reuß j. L. unter der Marginalbemerkung „Findelkindern" von Personen, deren Familienstand nicht zu ermitteln ist; die drei Ausführungsgesetze beschränken sich also nicht auf die Namengebung bei neugeborenen Findlingen.

---

227) Und § 36 Absatz III, oben Anm. 129.

228) Wenn also die oben Anm. 138 ausgesprochene Mutmaßung richtig ist, daß 48 cit. sich in Zusammenhang mit § 24 des Personenstandsgesetzes halten wollte, so hätte sich der Gesetzgeber bezüglich der nicht neugeborenen Findlinge ganz besonders stark geirrt, und eine gelegentliche Revision des § 48 wäre um so wünschenswerter.

229) Auf die Silben -kinder ist nicht Gewicht zu legen, um ältere Minderjährige (etwa 20jährige) außer Betracht zu stellen; hier wäre für die Grenzziehung garkein Anhalt vorhanden.

Digitized by Google

4. Die Vorschriften des Civilrechts (B.G.B.), aus denen wir (oben § 2 IX) die Frage des Namengebungsrechtes beantworten zu dürfen glauben, sind auch auf ältere Findelkinder durchaus anwendbar: einerseits, weil jeglicher Anhalt fehlt, diese Normen auf Neugeborene zu beschränken, und andererseits positiv, weil der grundlegende § 1773 Absatz II BGB. (oben § 2 IX 3 b) ausdrücklich von „Minderjährigen" spricht, „deren Familienstand nicht zu ermitteln ist", ohne innerhalb dieser Grenze (etwa im Sinne des BGB. § 104 Nr. 1, §§ 106 ff.) zu unterscheiden.

VII) Wir gewinnen somit wegen sämtlicher älteren minderjährigen Findlinge das Resultat, daß hier betreffs der Namengebung alles genau ebenso zu entscheiden ist, wie in § 2, nur unter Fortfall der sekundären Einwirkungen des § 24 des Personenstandsgesetzes (oben VI 1). Diese prinzipielle Folgerung erlaubt uns nachstehende Einzelergebnisse:

1. Das materielle Namengebungsrecht gebührt auch hier dem Vormunde, nicht etwa einer Behörde (Anm. 230) und höchstens ausnahmsweise (§ 2 XIV 1) dem Vormundschaftsgericht.

2. Die drei Ausführungsgesetze (Anm. 231) widersprechen auch betreffs der älteren Findlinge dem gegenwärtigen Reichscivilrecht und sind darum auch hinsichtlich ihrer als ungültig zu betrachten (§ 2 VIII 3).

3) Für die formale, registerrechtliche Abwickelung der Angelegenheit ist reichsrechtlich nicht vorgesehen worden:

---

230) Der Hessischen Dienstanweisung vom 29. November 1899 (oben § 2 V 2) kann man zu Gute halten, daß sie nur sagt, „im Falle des § 24 des Gesetzes" sei die Ortspolizeibehörde zuständig, und daß sie also, ausdrücklich wenigstens, eine Vorschrift für ältere Findelkinder nicht bietet.

231) Wegen der Hessischen Dienstanweisung vergl. die vorige Anmerkung.

Digitized by Google

a) die Anzeigepflicht des Finders;
b) die Ermittelungs- und Anzeigepflicht der Polizei (Anm. 232);
c) der Inhalt der Registereintragung.

4. Ja, wir müssen noch einen Schritt weiter gehen und konstatieren, daß es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung und Berechtigung des Standesbeamten zur Eintragung älterer Findlinge ins Register fehlt. Indessen dürfte uns § 27 des Personenstandsgesetzes (oben § 2 XII 1) aus der Verlegenheit heraushelfen. Dabei ist es gleichgültig, ob man ihn analog auf die Fälle des § 24 (Anm. 233) und dann von diesem § 24 (Anm. 234) aus auf unsere Fälle ausdehnen zu dürfen glaubt, oder ob man, was zutreffender sein wird, ihn ganz einfach dahin versteht: „Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles (Anm. 235) überhaupt sich über drei Monate verzögert", einerlei aus welchen Gründen und unter welchen Umständen und wie lange, so ist die Eintragung dennoch auch später statthaft (Anm. 236), jedoch „nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde" und „nach Ermittelung des Sachverhalts". Giebt man aber die Anwendbarkeit des § 27 zu, so muß man auch das Vorhandensein einer Lücke im Personenstandsgesetz als blos anscheinend bezeichnen und eine Erweiterung des Gesetzes (Anm. 237) für entbehrlich (Anm. 238) erachten.

---

232) Und die hiermit in Zusammenhang stehenden Umwege, oben § 2 XII 3.
233) Vgl. darüber bereits oben § 2 XII 1.
234) Das würde aber auf eine analoge Anwendung dieses § 24 auf den Fund eines älteren Kindes herauskommen; vgl. unten sub 6 a.
235) Die oben Anm. 125 gemachte Einwendung griffe hier garnicht Platz.
236) Die Anwendbarkeit des § 27 wird auch angenommen im Standesbeamten Jahrg. 9 (1883) S. 192, Jahrg. 27 (1901) S. 247, Jahrg. 28 (1902) S. 71.
237) Sie wird im Standesbeamten Jahrgang 17 (1891) S. 163 für erforderlich zur Erreichung des Zieles (einer Eintragung älterer Findlinge) erachtet.
238) Natürlich wäre sie zur Beseitigung aller Zweifel sehr empfehlenswert.

Digitized by Google

5. Läßt sich nicht aber einer solchen Eintragung des älteren Findlings entgegen halten, daß im Gegensatz zu den Fällen des § 2 hier doch eine vorangegangene Eintragung gemäß § 22 des Personenstandsgesetzes als Regel zu betrachten sein wird und daß wir es hier also zumeist mit einer zweifachen Eintragung zu tun haben werden? Und müßte nicht eine solche Duplizität der Eintragung in ihrer Art ebenso gefährlich erscheinen, wie etwa eine Duplizität des Immobiliareigentums oder anderer dinglicher Rechte? — Ein derartiger Einwand würde aber nicht ausschlaggebend erscheinen können. Denn einmal ist es für den Findling doch besser, wenn er auf die Möglichkeit einer Doppeleintragung hin lieber zweimal eingetragen steht als andernfalls vielleicht garnicht. Und sodann kann die Duplizität der Eintragung ja auch kaum unheilvolle Folgen zeitigen; daß Jemand mit der ersten Eintragung und einem Auszuge aus ihr Unfug treibt, ist hier doch um nichts wahrscheinlicher, vielmehr ebenso unwahrscheinlich und darum ebensowenig beweisend wie betreffs jeglicher Geburtseintragung überhaupt. Und in demselben Momente, in welchem sich die Ueberflüssigkeit der zweiten Eintragung durch Ermittelung des wahren Personenstandes herausstellt, wird ja diese zweite Eintragung im standesamtlichen Register unschädlich gemacht (Anm. 239).

6. Es fragt sich nun noch, ob man auch betreffs der unter 3 erwähnten Punkte zu analogen Ergebnissen gelangen kann.

a) Diese Frage wäre ohne weiteres zu bejahen, sofern man sagen dürfte, § 24 sei auf unsere Fälle des Fundes älterer Kinder analog auszudehnen. Dies ist jedoch m. E. nicht statthaft angesichts des strikten Wortlautes des § 24 Absatz I a. A.

b) Aber aus dem ganzen Geiste des Personenstandsgesetzes und gestützt auf die unter

239) Durch den oben § 2 XXII 5 erwähnten Randvermerk.

Digitized by Google

4 erörterte Zulässigkeit der Eintragung unserer Fälle wird man allerdings als notwendigen Inhalt dieser Eintragung im Wesentlichen (Anm. 240) die gleichen Punkte annehmen dürfen, wie sie § 24 Absatz II (oben § 2 I) aufzählt.

c) Dagegen wird sich eine Anzeigepflicht des Finders und eine Ermittelungs- und Anzeigepflicht der Polizei aus dem Geiste des Personenstandsgesetzes nicht oder nicht mit genügender Sicherheit ergeben (Anm. 241) und wohl auch schwerlich aus den allgemeinen — partikularrechtlichen (Anm. 242) — Verwaltungsgesetzen erschließen lassen.

d) Dieser unbedingte Fortfall des § 24 Absatz I, die Unzulässigkeit seiner analogen Anwendung, ist für die in Rede stehenden Fälle ein Gewinn, da sich hier im Vergleich zu dem § 2 XII 3 erörterten Modus eine Vereinfachung ergibt. Denn es bleiben die dort unter a bis d und die unter g und h genannten Entwickelungsstadien außer Betracht und der Vorgang spielt sich einfach so ab, daß, nachdem das Vormundschaftsgericht irgendwie (Anm. 243)

240) In dem Falle V 2 b beispielsweise wird es aber nicht auf die Kleider ankommen, welche das Mädchen bei Entdeckung des Falles durch die Behörde trug, sondern höchstens auf die etwa vom Pflegevater aufbewahrten Kleider und sonstigen Gegenstände (Schmuck, Amulett), die das Kind bei sich trug, als es dem Arbeiter übergeben wurde. — Ferner wären einzutragen sowohl die Namen, welche der Findling bisher unberechtigt trug, als die Namen, welche er fortab berechtigt tragen soll.

241) Selbst wenn man § 24 Absatz I für anwendbar hält, würde der Zwang des § 68 Absatz I und III in Fortfall kommen; denn nulla poena sine lege.

242) Diese sind als öffentlichrechtliche Normen maßgebend geblieben, auch wenn sie aus der Zeit vor dem B. G. B. stammen.

243) Es kann das, wird aber wohl auch hier selten durch den Standesbeamten (gemäß § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, oben VI 2) und eher durch den Gemeindeweisenrat (§ 49 ebenda) geschehen.

Digitized by Google

5. Läßt sich nicht aber einer solchen Eintragung des älteren Findlings entgegen halten, daß im Gegensatz zu den Fällen des § 2 hier doch eine vorangegangene Eintragung gemäß § 22 des Personenstandsgesetzes als Regel zu betrachten sein wird und daß wir es hier also zumeist mit einer zweifachen Eintragung zu tun haben werden? Und müßte nicht eine solche Duplizität der Eintragung in ihrer Art ebenso gefährlich erscheinen, wie etwa eine Duplizität des Immobiliareigentums oder anderer dinglicher Rechte? — Ein derartiger Einwand würde aber nicht ausschlaggebend erscheinen können. Denn einmal ist es für den Findling doch besser, wenn er auf die Möglichkeit einer Doppeleintragung hin lieber zweimal eingetragen steht als andernfalls vielleicht garnicht. Und sodann kann die Duplizität der Eintragung ja auch kaum unheilvolle Folgen zeitigen; daß Jemand mit der ersten Eintragung und einem Auszuge aus ihr Unfug treibt, ist hier doch um nichts wahrscheinlicher, vielmehr ebenso unwahrscheinlich und darum ebensowenig beweisend wie betreffs jeglicher Geburtseintragung überhaupt. Und in demselben Momente, in welchem sich die Ueberflüssigkeit der zweiten Eintragung durch Ermittelung des wahren Personenstandes herausstellt, wird ja diese zweite Eintragung im standesamtlichen Register unschädlich gemacht (Anm. 239).

6. Es fragt sich nun noch, ob man auch betreffs der unter 3 erwähnten Punkte zu analogen Ergebnissen gelangen kann.

a) Diese Frage wäre ohne weiteres zu bejahen, sofern man sagen dürfte, § 24 sei auf unsere Fälle des Fundes älterer Kinder analog auszudehnen. Dies ist jedoch m. E. nicht statthaft angesichts des strikten Wortlautes des § 24 Absatz I a. A.

b) Aber aus dem ganzen Geiste des Personenstandsgesetzes und gestützt auf die unter

239) Durch den oben § 2 XXII 5 erwähnten Randvermerk.

Digitized by Google

4 erörterte Zulässigkeit der Eintragung unserer Fälle wird man allerdings als notwendigen Inhalt dieser Eintragung im Wesentlichen (Anm. 240) die gleichen Punkte annehmen dürfen, wie sie § 24 Absatz II (oben § 2 I) aufzählt.

c) Dagegen wird sich eine Anzeigepflicht des Finders und eine Ermittelungs- und Anzeigepflicht der Polizei aus dem Geiste des Personenstandsgesetzes nicht oder nicht mit genügender Sicherheit ergeben (Anm. 241) und wohl auch schwerlich aus den allgemeinen — partikularrechtlichen (Anm. 242) — Verwaltungsgesetzen erschließen lassen.

d) Dieser unbedingte Fortfall des § 24 Absatz I, die Unzulässigkeit seiner analogen Anwendung, ist für die in Rede stehenden Fälle ein Gewinn, da sich hier im Vergleich zu dem § 2 XII 3 erörterten Modus eine Vereinfachung ergibt. Denn es bleiben die dort unter a bis d und die unter g und h genannten Entwickelungsstadien außer Betracht und der Vorgang spielt sich einfach so ab, daß, nachdem das Vormundschaftsgericht irgendwie (Anm. 243)

240) In dem Falle V 2 b beispielsweise wird es aber nicht auf die Kleider ankommen, welche das Mädchen bei Entdeckung des Falles durch die Behörde trug, sondern höchstens auf die etwa vom Pflegevater aufbewahrten Kleider und sonstigen Gegenstände (Schmuck, Amulett), die das Kind bei sich trug, als es dem Arbeiter übergeben wurde. — Ferner wären einzutragen sowohl die Namen, welche der Findling bisher unberechtigt trug, als die Namen, welche er fortab berechtigt tragen soll.

241) Selbst wenn man § 24 Absatz I für anwendbar hält, würde der Zwang des § 68 Absatz I und III in Fortfall kommen; denn nulla poena sine lege.

242) Diese sind als öffentlichrechtliche Normen maßgebend geblieben, auch wenn sie aus der Zeit vor dem B. G. B. stammen.

243) Es kann das, wird aber wohl auch hier selten durch den Standesbeamten (gemäß § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, oben VI 2) und eher durch den Gemeindeweisenrat (§ 49 ebenda) geschehen.

Digitized by Google

von dem Funde Kenntnis erlangt hat, es den Vormund ernennt (a. a. O. sub e), worauf dieser sich über die Namen entscheidet und sie dem Vormundschaftsgericht anzeigt (ebenda sub f) und dieses sie unmittelbar (Anm. 244) dem Standesbeamten mitteilt (Anm. 245), der sie dann einträgt (ebenda sub i), nachdem er die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Personenstandsgesetz § 27 Abs. I, oben sub 4) erwirkt hat.

VIII) Im Uebrigen können wir uns auf die Erörterungen in § 2 beziehen. Wegen der älteren Findelkinder gilt das Gleiche wie wegen der neugeborenen namentlich auch, was folgende Angelegenheiten betrifft:

1. die Person des Vormundes (eventuell der Anstaltsvorsteher, § 2 XIII);

2. den Zeitpunkt des Namenerwerbs (§ 2 XX) und die blos deklaratorische Bedeutung der standesamtlichen Registrierung (§ 2 XXI);

3. die Folgen späterer Ermittelung des wahren Namens (§ 2 XXII);

4. Die Behandlung solcher Findlinge, welche:

a) möglichenfalls, wahrscheinlich oder sicherlich vor dem Inkrafttreten des BGB. (Anm. 246) das Licht der Welt erblickt haben (§ 2 XXIV), oder welche

b) möglichenfalls oder wahrscheinlich nicht von inländischen Eltern abstammen (§ 2 XXIII).

---

244) Ohne die Vermittelung der Polizei (§ 2 XII 3 h).

245) Man wird aber wohl auch eine direkte Mitteilung an den Standesbeamten seitens des Vormundes gestatten dürfen, indem dieser die anzeigepflichtigen Eltern (Personenstandsgesetz § 18 Nr. 1 und 5) vertritt. — Dies würde dann auch vom Anstaltsvorsteher als Vormund gelten, während die Analogie des § 20 (Geburten in gewissen Anstalten) schwerlich zuträfe.

246) Und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Da das Personenstandsgesetz am 1. Januar 1876 in Kraft getreten ist, hat es nur auf die vor 1897 volljährig Gewordenen noch nicht Anwendung gefunden.

Digitized by Google

IX) Nur wegen des zu wählenden Namens (Vor- und Nachname) kommt neben den Erörterungen § 2 XVIII beim älteren Findelkinde eine neue Erwägung hinzu. Es ist nämlich die schon oben V 1 angedeutete Möglichkeit in Betracht zu ziehen, daß das Kind bereits seinen Namen zu nennen vermag.

1. Liegt kein erheblicher Zweifel vor, daß der Name, den das Kind angiebt, auch wirklich der richtige (Anm. 247) ist — wenngleich er eben, etwa wegen seiner großen Häufigkeit (Otto Müller, Anna Lehmann), zur Ermittelung der Herkunft nicht verholfen hatte —, so wird der Vormund für die Person des Kindes am besten sorgen (Anm. 248), indem er denselben Namen wählt und eintragen läßt; denn auf diese Weise wird die Möglichkeit einer späteren Entdeckung der Spur am besten gefördert, vor allem aber den wahren Verhältnissen am besten entsprochen.

2. Im Einzelnen kann die Bürgschaft für die Uebereinstimmung dieses vom Kinde genannten Namens mit dem echten doch recht zweifelhaft sein:

a) Es könnten zunächst Mißverständnisse möglich sein. So bei Namen in Koseform (Anm. 249): Heißt das „Elschen" im Register Else oder Elsbeth oder vielleicht Elisabeth? Irrtümern wird aber vor allem Tür und Tor geöffnet durch die Möglichkeit einer Divergenz zwischen der phonetischen und der graphischen Wiedergabe: Wie schreiben die Eltern des „Max Meier" (Anm. 250) den Nachnamen? Heißt das Kind Kurt Vonberg oder Kurt von Berg, Eduard Fontane oder Eduard von Thann,

247) Und daher vermutlich bereits gemäß § 22 des Personenstandsgesetzes bei irgend einem deutschen Standesamt eingetragen; vgl. oben VII 5.

248) Vgl. oben § 2 IX 1.

249) Reine Kose- und Scherznamen (Bubi, Mausi, Purzel u. dergl.) bleiben, weil sie keinerlei Rückschluß auf den Vornamen erlauben, natürlich ganz außer Betracht.

250) Meier, Meyer, Maier, Mayer, Meiherr? — Ferner etwa Fischer, Vischer und Wischer, Schulz, Schultz, Schulze.

Digitized by Google

Emma Wanderfeld oder Emma van der Velde? Heißt das in sächsischen Landen gefundene Kind wirklich Dahlmann oder Thalmann? Sind Hans Heinrich, Franz Fritz oder Fritz Franz Vornamen und Familiennamen oder liegt die augenblicklich recht beliebte Doppelform (Anm. 251) des Vornamens (Hans-Heinrich usw.) vor?

b) Selbst wenn der Name, den das Kind nennt, an sich unmißverständlich ist (Elisabeth Neumann, Ernst Müller), muß er noch nicht unbedingt der richtige sein. Man nehme beispielsweise in dem oben V 2 b mitgeteilten Falle an, die Möglichkeit der Unrichtigkeit des bisher geführten Namens stellt sich erst heraus, als der Pflegevater, welcher allenfalls zur Ermittelung der richtigen Spur hätte behilflich sein können, schon gestorben war. — Mit absoluter Sicherheit kann man ja überhaupt nicht wissen, ob die Eltern den Findling nicht mit einem anderen Namen gerufen haben als dem standesamtlich eingetragenen. — Und wie heißt das Kind, das, nach seinen Erzählungen zu urteilen, bei Zigeunern oder in einem Cirkus gelebt hat und das als seinen Namen ein phantastisches oder hochtönendes Wort, wie Esmeralda, Preziosa (Anm. 252), Carmelita Goldhaar nennt? — Endlich ist, bei herangewachsenen Findlingen wenigstens, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sie sich — aus Abenteuerlust, aus Furcht vor Strafe oder aus irgend einem anderen Grunde — selbst von Hause entfernt haben und daß der scheinbar richtige und unmißverständliche Name ihrer eigenen Phantasie entsprungen ist (Anm. 253).

3. In derartigen Fällen eines mehr oder minder starken Zweifels (Anm. 254) an der Ue-

---

251) Bei weiblichen Doppelnamen wie Annemarie (= Marianne), Annalise wird der im Text angedeutete Zweifel kaum auftauchen, da die Identität von Familiennamen mit Vornamen wohl nur bei männlichen Vornamen begegnet.

252) Vgl. oben § 1 V.

253) So vielleicht im Falle Kaspar Hauser (oben V 2).

254) In den zuletzt erwähnten Fällen allerdings wird der Zweifel an der Richtigkeit des Namens bereits

Digitized by Google

Übereinstimmung dieses Namens mit dem wirklichen bürgerlichen (von den Eltern angemeldeten und vom Standesbeamten eingetragenen) Namen (Anm. 255) wird man am besten tun, ebenso res integra anzunehmen wie bei den „neugeborenen" Findelkindern; man wird deshalb hier auch betreffs der Auswahl der Namen das gleiche Resultat gewinnen, wie in § 2 XVIII.

4. Eine Kombination des sub 1 und des sub 3 Bemerkten würde eintreten, wenn das Kind nur einen Teil seines Gesamtnamens, z. B. den Vornamen allein, anzugeben vermag.

X) Zusammenfassend können wir daher sagen, daß zwischen der rechtlichen Behandlung „neugeborener" Findelkinder und derjenigen älterer Findlinge — die sich wenigstens noch (Anm. 256) auf der Stufe der Minderjährigkeit (Anm. 257) befinden — ein Unterschied nur obwaltet:

1. wegen der Registerangelegenheiten und der mit ihnen zusammenhängenden Punkte, da die analoge Anwendung des Personenstandsgesetzes § 24 mindestens mit Vorsicht zu erfolgen hat;

2. wegen der Namenswahl, falls der Name, den der Findling selber nennt, als richtig und des Kindes Angabe als unmißverständlich erscheint.

§ 4.

Der Name der volljährigen Namenlosen.

I) Im wesentlichen zu den gleichen Ergebnissen werden wir gelangen müssen, wenn es

einen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Findlings voraussetzen.

255) Und ebenso bei Zweifeln über die Eintragung überhaupt und etwa darüber, ob das Kind unter der räumlichen Herrschaft des deutschen Personenstandsrechts geboren worden ist; so z. B. wenn in den westlichen Provinzen ein polnisch redendes Kind aufgefunden wird, nachdem sich in den letzten Jahren verschiedentlich polnische Arbeiter mit Frauen und Kindern in jener Gegend aufgehalten hatten.

256) Anscheinend wenigstens; vgl. oben Anm. 223, 226.

257) Wegen älterer Findlinge vgl. unten § 4.

Digitized by Google

sich nicht um minderjährige Findlinge handelt, sondern um volljährige (Anm. 258) Findlinge, deren Namen nicht feststeht, oder um volljährige Personen, die aus sonstigen Gründen keinen Namen haben. Einige Gründe für diese Möglichkeit sind schon oben § 1 V angedeutet worden; ferner (Anm. 259) verändere man das oben § 3 V 2 b und IX 2 b erzählte Beispiel dahin, daß sich die (wahrscheinliche) Unrichtigkeit des bisher geführten Namens erst herausstellt bei Beantragung des Aufgebots für die über 21 Jahre alte Pflegetochter. — Für derartige, in der Literatur bisher (vgl. § 1 V) ganz unbeachtet gelassene Fälle müssen wir wohl zwei Möglichkeiten von einander scheiden:

1. Ist der Namenlose geisteskrank oder geistesschwach, so ist auch hier — übrigens bereits vor Durchführung aber nach Beantragung der Entmündigung — ein Vormund für die Namengebung kompetent; vgl. BGB. §§ 1896 f., 1906. Unter bestimmten Umständen ist dagegen ein Pfleger gemäß BGB. § 1910 befugt.

2. Ist der Namenlose rechtlich oder tatsächlich im Stande, seine eigenen Angelegenheiten selbst zu be-

258) Bezw. vermutlich volljährige; vgl. oben Anm. 223, 226, 256.

259) Man vgl. auch folgende Bemerkung von Cohn a. a. O. S. 9 Anm. 2. „Eine Ausnahme" — nämlich von Erwerb des Familiennamens durch Geburt — „ist im modernen Staat . . . insofern möglich, als eine Person ohne Familiennamen (Türke, Nichteuropäer, Wilder) Aufnahme findet. Ein in Zürich studierender Grieche, der in der Türkei geboren war, hatte dort seinen Zunamen erst bei der Aufnahme in ein Lehrerseminar durch den Direktor erhalten." — Hier liegt also eine partielle Namenlosigkeit hinsichtlich des Familiennamens vor, dagegen in dem von mir § 1 sub V gegen Ende berichteten Falle eine solche betreffs des Vornamens. Im Einzelnen ist solche partielle Namenlosigkeit wie die totale Namenlosigkeit Erwachsener im Falle I 2 (und III) zu behandeln.

Digitized by Google

sorgen, so bedarf es keines Vormundes bezw. Pflegers.

a. Daher kann er sich die Namen selber auswählen — wahrscheinlich wird er die bisher geführten behalten wollen — und zur Eintragung beim Standesbeamten anzeigen.

b. Er handelt hier, da in diesem Falle eine „Sorge für seine Person" keinem Andern mehr zusteht (Anm. 260), aus eigenem Recht, und auch wenn man das Fortleben der Eltern dieses Namenlosen annehmen zu dürfen glaubt, wird man nicht etwa auf Grund des BGB. § 1913 Satz 1 (Anm. 261) diesen einen Pfleger bestellen und durch diesen Pfleger der unbekannten Eltern den Namen für das Kind auswählen lassen; denn wegen des Nachnamens haben die Eltern ein Beilegungs- und Auswahlrecht selber nie gehabt (oben § 2 VII 4b *a*) und wegen des Vornamens haben sie dieses Recht zwar gehabt, (oben § 2 VII 4 a), aber vermutlich gleich nach der Geburt des Kindes konsumiert (Anm. 262).

II) Nicht unerwähnt darf es bleiben, daß § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (oben § 2 XII 2), weil er nur von „Minderjährigen" spricht, hier außer Anwendung bleibt. Die Fürsorge eines Vormundschaftsgerichts und dessen Kompetenz ist aber auch im Falle I 1 geregelt und zwar durch §§ 49 f., 38 des Gesetzes.

III) Meines Erachtens ist auch betreffs der volljährigen Namenlosen an der Zulässigkeit der nachträglichen Eintragung ins standesamtliche Geburtsregister im allgemeinen nicht zu zweifeln, da § 27 des Per-

260) Wegen des Namens (Vor- und Mädchenname) der Ehefrau ist sie selber, nicht etwa (z. B. nach § 1354 B. G. B.) der Mann zuständig.

261) Vgl. oben Anm. 113.

262) Mindestens haben sie dies Recht (bei einem sofort abhanden gekommenen Kinde) zugleich mit der elterlichen Gewalt, aus der das Recht ja entfließt (oben § 2 VII 4 a), verloren, als das Kind volljährig wurde (B. G. B. § 1626).

Digitized by Google

sonenstandsgesetzes hier ebenso (Anm. 263) anwendbar erscheinen muß wie (vgl. § 3 VII 4) betreffs der nicht mehr neugeborenen aber auch noch nicht volljährigen Findlinge. Immerhin bleiben aber hier zwei Fälle zu beachten, in denen die Eintragung unstatthaft wäre:

1. Wenn der Namenlose selber die Eintragung nicht verlangen will, so kann sie auch nicht gegen seinen Willen erfolgen (vorausgesetzt, daß es auf diesen seinen Willen überhaupt ankommt, weil er nämlich unter die Gruppe I 2 gehört; denn wegen entmündigter Namenloser entscheidet der pflichtgemäße, seinerseits unter der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts stehende Entschluß des Vormundes; vgl. oben I 1). Eine Eintragung gegen den Willen des Namenlosen selber würde zunächst dem Grundsatze zuwiderlaufen beneficia nemini obtruduntur; aber auch wer die standesamtliche Registrierung mehr unter dem öffentlichrechtlichen Gesichtspunkte betrachten zu müssen glaubt (Anm. 264), wird genötigt sein, ihre praktische Durchführbarkeit im vorliegenden Falle zu leugnen, weil es betreffs eines volljährigen und geschäftsfähigen Menschen an einer Persönlichkeit fehlen würde, die statt seiner die formale Voraussetzung jeder standesamtlichen Registrierung, den Antrag bzw. die Anzeige, vornehmen könnte.

2. Wenn der Namenlose — gleichwohl ob zu Gruppe I 1 oder I 2 gehörig — offenbar (Anm. 265) bereits vor dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes (1. Januar 1876) das Licht der Welt erblickt hatte (Anm. 266), so ist die Eintragung gleich-

263) Die Grenzziehung mit dem 21. Lebensjahr kann für diese lediglich das Registerwesen anlangende Frage auch garnicht maßgebend sein, sondern interessiert nur für die materiellrechtliche Frage der Namenbeilegungsbefugnis.

264) Vgl. oben Anm. 65.

265) Vgl. oben Anm. 258.

266) Wenn er also gegenwärtig (1903) bereits 27 Jahre alt oder älter erscheint.

Digitized by Google

falls unzulässig. Denn wie damals das Gesetz nebst seinen Einrichtungen noch nicht bestand (Anm. 267) und wie es sich rückwirkende Kraft auf Personenstandsangelegenheiten älteren Datums nicht beilegte, so kann ihm diese Kraft auch nicht nachträglich oktroyiert werden. Es hat aber das Deutsche Reich auch keine genügende Veranlassung, etwa für derartige immerhin vereinzelte Fälle — zur Beurkundung der Namen, welche solche älteren namenlosen Personen sich selber beilegen bezw. von ihrem Vormunde beigelegt erhalten — neben den drei vom Gesetze vorgesehenen Registern noch nachträglich ein viertes zu schaffen, das gewissermaßen an die „Heimatstätte für Heimatlose", den Friedhof auf der Insel Sylt, erinnern würde.

267) Für Preußen und für das Gebiet des code civil ist das im Text Gesagte zu modifizieren, weil dort schon früher die Civilstandsregister bestanden. Vgl. Weyl, Zum Jubiläum, S. 603.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ex C.M
13/11/36

Digitized by Google

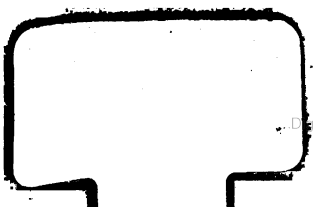
Digitized by Google

Digitized by Google